

Sportordnung

für den

Bund der Historischen Deutschen
Schützenbruderschaften e.V. Köln

10. Auflage

Inhaltsverzeichnis:

- Vorwort
- Leitsätze
- 1 Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen
- 2 Schießstandordnung
- 3 Schießscheiben und Munition
- 4 Bekleidung
- 5 Einsprüche
- 6 Anschläge
- 7 Hilfsmittel
- 8 Auswertung
- 9 Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe
- 10 Besondere Regeln für das Gewehrschießen
- 11 Besondere Regeln für das Schießen mit Pistole und Revolver
- 12 Bundesmeisterschaften
- 13 Traditionsschießen des Bundes
- 14 Bruderschaftsvergleichskämpfe
- 15 Biathlon (Sommerwettbewerb)
- 16 Leistungsabzeichen
- 17 Ausbildungsordnung
- 18 Waffenbefürwortungsrichtlinien
- 19 Ehrenkreuz des Sports
- 20 Der Bundessportausschuss
- Anlagen

Anschrift des Verlegers und verantwortlich für den Inhalt:

Bund der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften e.V.

Bundesgeschäftsstelle

Am Kreispark 22

Postfach 300 145

51379 Leverkusen

Vorwort

Seit vielen Jahren ist die Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. das Grundsatzregelwerk für das sportliche Schießen in unserem Bund.

Aufgrund der Anforderungen des neuen Waffengesetzes war eine völlige Neubearbeitung erforderlich. Die nun vorliegende Sportordnung enthält die verbindlichen Regeln für das sportliche Schießen auf allen Ebenen des Bundes.

Der Bundessportausschuss, der mit der Überarbeitung und Neufassung beauftragt war, hat den Wunsch, über das sportliche Schießen das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bruderschaften zu stärken und zu vertiefen sowie die sportlichen Begegnungen untereinander zu fördern. Ein wesentliches Moment hierbei ist es, den Idealismus der uns anvertrauten Jugendlichen zu wecken und sie über den Sport den Grundwerten unseres Bundes näher zu bringen.

Für die Beachtung und Einhaltung der Regeln dieser Sportordnung ist jeder Schütze – ganz besonders aber der Schießleiter – verantwortlich. Ein Schießleiter, der Verstöße gegen die Sportordnung duldet oder gar selber praktiziert, muss damit rechnen, dass er seine Berechtigung als Schießleiter verliert und bei Verstößen zur Verantwortung gezogen werden kann.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ausgabe am 1. Januar 2004 verlieren alle früheren Fassungen der Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. Köln ihre Gültigkeit.

Köln, am 1. Dezember 2003

Der Bundesschießmeister

Leitsätze für den Schießsport

Die schießsportliche Betätigung im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. soll sich an den folgenden Leitsätzen orientieren:

1. Der Schießsport verlangt Willenskraft und Selbstüberwindung.
2. Der Schießsport erfordert Ehrlichkeit und Regeltreue.
3. Der Schießsport dient der körperlichen Ertüchtigung und der Formung der Selbstzucht.
4. Der Schießsport sucht und fordert die persönliche Leistung.
5. Der Schießsport soll Breitenarbeit sein, aus der Spitzenleistungen erwachsen.
6. Der Schießsport muss frohes Spiel bleiben, Entspannung und Erholung bedeuten.
7. Der Schießsport fordert in der Wettkampfbegegnung Freundschaft und Brüderlichkeit unter den Schützen.
8. Der Schießsport kennt keinen Wettkampf ohne Fairneß.
9. Der Schießsport unterscheidet sich als sportliche Disziplin vom Traditionsschießen der Bruderschaften.

1 Allgemeine Regeln für das sportliche Schießen

1.1 Vorbemerkungen

- 1.1.1 Diese Bestimmungen sind richtungsweisend für die Förderung und einheitliche Ausrichtung des sportlichen Schießens im Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V..
- 1.1.2 Für alle offiziellen Schießsportveranstaltungen innerhalb des Bundes sind sie verbindlich.
- 1.1.3 Spezielle Regeln und Vorschriften für die einzelnen Waffengattungen sind im Folgeteil abgedruckt.
- 1.1.4 Sollten sich Zweifelsfragen ergeben, die in dieser Sportordnung nicht geregelt sind, so wird nach den Regeln der sportlichen Fairneß entschieden. In besonders schwierigen Fällen ist über den Bezirksschießmeister und Diözesanschießmeister der Bundesschießmeister als Vorsitzender des Bundessportausschusses anzurufen. Die Entscheidung des Bundessportausschusses ist endgültig.
- 1.1.5 Das Schießspiel und das Traditionsschießen der einzelnen Bruderschaften, Bezirks- und Diözesanverbände werden durch diese Bestimmungen nicht berührt, sondern durch eigene Ausschreibungen geregelt.
- 1.1.6 Für Schießwettbewerbe innerhalb des Internationalen Katholischen Sportverbandes (FICEP) gelten dessen Bestimmungen und Regeln.
- 1.1.7 Alle Vorschriften und Regeln sind für rechtshändige Schützen bezogen; sie sind sinngemäß auf Linkshänder anzuwenden.

1.2 Waffen und Wettkämpfe

1.2.1 Es werden Wettkämpfe in folgenden Waffen- und Anschlagarten durchgeführt:

- ? Luftgewehr
 - stehend
 - 3 – Stellungswettbewerb (nur Schüler)
 - stehend angestrichen (nur Senioren)
 - stehend aufgelegt (Altersklasse, Damen II und III, Senioren).
- ? Zimmerstutzen
- ? • Kleinkalibergewehr
 - 3 – Stellungswettbewerb
 - stehend angestrichen (nur Senioren)
 - stehend aufgelegt (Altersklasse, Damen II und III, Senioren),
 - liegend (Olympisch Match).
- ? • Ordonanzgewehr
- ? • Scheibengewehr Großkaliber
- ? • Luftpistole
- ? • Freie Pistole
- ? • Sportpistole
 - ? Sportpistole Kleinkaliber
 - ? Sportpistole Zentralfeuer
- ? • Standardpistole.
 - ? Standardpistole Kleinkaliber
 - ? Standardpistole Großkaliber

1.3 Klasseneinteilung

1.3.1 Für alle Wettbewerbe gilt folgende Klasseneinteilung:

- ? Schüler (bis 16 Jahre),
- ? Jugend (bis 21 Jahre),
- ? Schützen (bis 44 Jahre),
- ? Altersklasse (45 bis 59 Jahre),
- ? Seniorenklasse I (60 bis 69 Jahre),
- ? Seniorenklasse II (über 70 Jahre),
- ? Damenklasse I (bis 39 Jahre),
- ? Damenklasse II (40 bis 59 Jahre).
- ? Damenklasse III (ab 60 Jahre)

1.3.2 Für das Schießen mit der Sportpistole, der Standardpistole und der Freien Pistole sowie für das Schießen mit dem Ordonanzgewehr, dem Scheibengewehr Großkaliber und in der Dis-

- ziplin Zimmerstutzen werden auf Bundesebene nur offene Klassen gebildet. Den Bezirks- und Dözesanverbänden bleibt es aber überlassen, eigene Klassen zu bilden.
- 1.3.3 In der Schüler- und Jugendklasse erfolgt eine separate Einzelwertung für männliche und weibliche Starter in der Disziplin „Luftgewehr“.
- 1.3.4 Stichtag für die Zugehörigkeit zu einer Klasse ist das Kalenderjahr, in dem das maßgebliche Lebensalter erreicht wird. Innerhalb des Sportjahres (Kalenderjahres) ist der Wechsel in eine andere Klasse nicht möglich.
- 1.3.5 Damen können in den Damenklassen oder in den Klassen starten, die ihrem Lebensalter entsprechen.
- 1.3.6 Schüler können in der Schülerklasse, der Jugendklasse oder der Schützenklasse starten. Jungschützen können in der Jugendklasse oder der Schützenklasse starten. Schützen der Altersklasse können in der Schützenklasse starten. Senioren können in der Altersklasse oder in der Schützenklasse starten. Schützen der Seniorenklasse II können in eine Mannschaft der Seniorenklasse I starten, werde aber in der Einzelwertung in ihrer Klasse geführt. Beim Start in einer anderen Klasse erhalten die Schützen keinerlei Vergünstigungen in Bezug auf den Anschlag. Es muss der Anschlag angewandt werden, der für die Klasse in der sie starten, vorgeschrieben ist.
- 1.3.7 Die Wahl Waffenart und Klasse gilt für das gesamte Sportjahr (Kalenderjahr). Dies gilt für Einzelschützen als auch für Mannschaftsschützen.
- 1.4. **Mannschaften**
- 1.4.1: Eine Mannschaft besteht aus drei (3) Startern.
- 1.4.2 Die Zusammensetzung der Mannschaft muss bei allen Wettbewerben vor dem Start des ersten Schützen der Mannschaft schriftlich vorliegen.
- 1.5. **Startberechtigung**
- 1.5.1 Jeder Schütze kann im laufenden Sportjahr (Kalenderjahr) in einer Disziplin nur für eine Bruderschaft starten.
- 1.5.2 In weiteren Disziplinen kann er auch für andere Bruderschaften starten. Er muss in jeder dieser anderen Bruderschaften Mitglied sein und deren Versicherungsnachweis erbringen.
- 1.5.3 Die Entscheidung des Schützen über die Teilnahme an anderen Schießsportarten in anderen Bruderschaften ist dem Bezirksschießmeister für das jeweilige Sportjahr (Kalenderjahr) vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5.4 Wechselt ein Schütze im laufenden Sportjahr (Kalenderjahr) die Bruderschaft, so kann er für die neue Bruderschaft nur in Freundschaftswettbewerben starten, wenn ihn die alte Bruderschaft schriftlich freigibt und der Bezirksschießmeister die Startberechtigung für die neue Bruderschaft schriftlich bestätigt.
- 1.6. **Schießstände**
- 1.6.1 Es darf nur auf Schießständen geschossen werden, die polizeilich abgenommen sind und für die eine gültige Betriebserlaubnis vorliegt sowie die nach § 27 WaffG erforderlichen Versicherungen bestehen.
- 1.6.2 Jeder Starter hat den Schießstand so anzunehmen, wie er vom Betreiber zur Verfügung gestellt wird.
- 1.6.3 Es darf nur mit Waffen geschossen bzw. Munition verwandt werden, deren Benutzung auf dem Schießstand zugelassen ist.
- 1.6.4 Minderjährigen darf das Schießen nur unter Aufsicht eines volljährigen Schießleiters und mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gestattet werden.
- 1.7. **Durchführung der Schießwettbewerbe**
- 1.7.1 Schützen, die sich unerlaubter Hilfsmittel – z.B. Vorrichtungen an der Waffe, die geeignet sein können, einen zusätzlichen Halt beim Anschlag zu geben (Noppengummi am Schaft, in die Riemenhalterung eingesetzte Klemmen, Haltestifte o.ä.) – bedienen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schützen, die nach Waffenkontrolle Änderungen an der Waffe vornehmen. Das Ergebnis des Schützen wird gestrichen.
- 1.7.2 Alle Schützen sind verpflichtet, beobachtete Unregelmäßigkeiten sofort dem Schießleiter mitzuteilen. Der Schießleiter ist verpflichtet, Verstöße gegen die Sportordnung bzw. die Ausschreibung umgehend zu ahnden. Die Entscheidung über die zu treffenden Maßnahmen obliegt der örtlichen Schießkommission. Bei mehrfachen oder wiederholten Verstößen kann ein Schütze auf Zeit oder auf Dauer von der Teilnahme am sportlichen Schießen innerhalb des

Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Einspruch beim Bundesschießmeister als Vorsitzenden des Bundessportausschusses einlegen. Die Entscheidung trifft der Bundessportausschuss.

- 1.7.3 Waffen- und Munitionsfehler gehen zu Lasten des Schützen. Muss während eines Wettbewerbes die Waffe gewechselt werden, ist ein weiteres Probeschießen nicht mehr gestattet, wenn bereits ein Wertungsschuss abgegeben wurde. Eine Zeitgutschrift wird nicht gewährt.
- 1.7.4 Der freie Raum hinter dem Schützen darf nur vom Schießleiter und den von ihm zugelassenen Personen betreten werden.
- 1.7.5 Der Schießleiter und die übrigen Mitarbeiter sollen durch äußere Zeichen (z.B. Armbinden) erkennbar sein.
- 1.7.6 Werden für einen Wettbewerb mehrere Scheiben benötigt, so hat sich der Schütze vor Beginn des Schießens von der Vollzähligkeit seiner Scheiben zu überzeugen. Abweichungen sind sofort dem Schießleiter zu melden. Beschossene Scheiben sind sofort aus der Halterung zu nehmen und mit dem Spiegel nach unten abzulegen. Der Schütze darf die Scheiben nicht mehr berühren. Verläßt ein Schütze während eines Wettbewerbes den Schützenstand, so bedarf es dazu der Erlaubnis des Schießleiters. Die beschossenen und unbeschossenen Scheiben verbleiben am Schießstand.
- 1.7.7 Wird nach Ablauf der festgesetzten Schusszeit noch ein Schuss abgegeben, so wird der beste Schuss auf der Scheibe des Schützen abgezogen, wenn der letzte Schuss nicht einwandfrei zu ermitteln ist.

2 Schießstandordnung

- 2.1 Jeder Schütze ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, der jeweils gültigen Sportordnung und der Ausschreibung, die er durch seine Teilnahme anerkennt, unterworfen.
- 2.2. Auf Schießständen darf nur mit solchen Waffen und Munitionsarten geschossen werden, die durch die Erlaubnis für diese zugelassen sind. Ein entsprechender Hinweis ist an gut sichtbarer Stelle im Schießstand anzubringen. Das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Waffen ist in jedem Fall unzulässig.
- 2.3. Schießstandbenutzer müssen ausreichend gegen Unfall und Haftpflicht versichert sein. Aus versicherungstechnischen Gründen werden nur Versicherungsnachweise der dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angehörenden Vereinigungen anerkannt.
- 2.4 Das Laden und Entladen sowie das Vornehmen von Zielübungen sind nur im Schützenstand mit in Richtung auf den Geschoßfang zeigender Mündung gestattet. Grundsätzlich muss die Mündung so gerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Schuss gefährdet oder verletzt werden kann.
- 2.5 Schußwaffen sind unmittelbar nach Beendigung des Schießens zu entladen und die Magazine, sofern vorhanden, zu entnehmen und zu entleeren. Waffen dürfen nur abgelegt werden, wenn sie entladen und die Verschlüsse, soweit konstruktionsmäßig möglich, geöffnet sind.
- 2.6 Im Falle von Ladehemmungen oder sonstiger Störungen ist der Schießleiter zu verständigen. Die Waffen sind mit in Richtung Geschoßfang zeigender Mündung zu entladen, bzw. so zu handhaben, dass niemand gefährdet wird.
- 2.7 Bei Störungen im Schießbetrieb, die eine Einstellung des Schießens erfordern, ist durch den Schießleiter mit klaren Anordnungen bekannt zu geben, ob die Waffen zu entladen oder abzuschießen sind. Das Schießen darf erst auf Anordnung des Schießleiters fortgesetzt werden.
- 2.8 Schützen, die sich mit geladener Waffe im Schützenstand umdrehen oder sonst in leichtfertiger Weise andere gefährden, sind von der Teilnahme am Schießen auszuschließen und vom Stand zu verweisen.
- 2.9 Personen, die durch ungebührliches Verhalten den reibungslosen Ablauf stören oder zu stören versuchen, können vom Stand verwiesen werden.
- 2.10 Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke auf den Schießständen ist untersagt.
- 2.11 Die waffenrechtlichen Altersefordernisse für die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen beim Schießbetrieb sind zu beachten.
- 2.12 Jedes Schießen ist unter der Aufsicht einer verantwortlichen Aufsichtsperson, deren Name an gut sichtbarer Stelle auszuhängen ist, durchzuführen. Verantwortliche Aufsichtspersonen haben das Schießen ständig zu beaufsichtigen sowie insbesondere dafür zu sorgen, dass die im Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und die Bestimmungen dieser Schießstandordnung beachtet werden. Sie üben das Hausrecht aus und haben, wenn dies zur Verhütung von Gefahren erforderlich ist, das Schießen und den Aufenthalt im Schießstand zu untersagen. Die Benutzer von Schießständen haben die Anordnungen der Aufsichtspersonen zu befolgen. Die Aufsichtsperson darf selbst während der Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Zu Aufsichtspersonen darf nur bestimmt werden, wer die Befähigung zum Schießleiter gemäß Ziffer 17.1 der Sportordnung – bei Kindern und Jugendlichen zum Jugendschießleiter gemäß Ziffer 17.2 der Sportordnung - besitzt.
- 2.13 Jedes Geschoss, das mit oder ohne Absicht den Lauf verläßt, zählt. Will ein Schütze ein im Lauf befindliches Geschoss nicht gewertet haben, so hat er dies sofort der Standaufsicht zu melden. Der Schießleiter kann gestatten, dass dieser Schuss – aber ohne Wertung und nicht auf die Scheibe – abgegeben wird.
- 2.14 Es darf nur geschossen werden, wenn dies vom Schießleiter ausdrücklich gestattet wurde.
- 2.15 Ein Abdruck dieser Schießstandordnung ist an deutlich sichtbarer Stelle im Schießstand auszuhängen.
- 2.16. **Weitergehende Sicherheitsregeln**
Soweit zum Zwecke der Sicherheit auf dem Schießstand und für die Sportschützen erforderlich kann der Bundessportausschuß weitergehende Bestimmungen treffen. Diese Bestimmungen sind im Verbandorgan „Der Schützenbruder“ zu veröffentlichen, sie treten mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Sportjahres in Kraft.

3 Schießscheiben und Munition

- 3.1 Bei allen Meisterschaften und offiziellen Wettbewerben des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften dürfen nur serienmäßig hergestellte handelsübliche Schießscheiben verwendet werden. Es können Einzelscheiben oder Scheibenstreifen verwendet werden. Während eines Wettbewerbes darf die Scheibenart nicht gewechselt werden. In Einzelfällen können besondere Scheiben verwendet werden. Beim Luftgewehrschießen ist die Benutzung einer weißen Hintergrundscheibe (Blindscheibe) in den Abmessungen 170 mm x 170 mm gestattet. Der Ausrichter einer Meisterschaft / eines Wettbewerbs muss mit der Ausschreibung angeben, welche Scheibenart verwendet wird.
- 3.2 Sind die Einzelscheiben bzw. Scheibenstreifen numeriert, so sind sie – mit der niedrigsten Nummer beginnend – fortlaufend zu beschießen. Probescheiben sind deutlich zu kennzeichnen.
- 3.3 Die offiziell zugelassenen Schießscheiben und ihre Abmessungen sind in der Anlage abgebildet.
- 3.4. Bei elektronischer Trefferaufnahme entfällt die Verwendung von Scheiben. Das Scheibenbild der elektronischen Scheibe muß dem der Schießscheibe gemäß 3.1 – 3.3 entsprechen.
- 3.5 Munition
- 3.5.1 Munition für Luftgewehr und Luftpistole
Serienmäßig hergestellte Bleigeschosse im Kaliber 4,5 mm (Cal..177).
- 3.5.2. Munition für Zimmerstutzen
Zimmerstutzen-Rundkugel oder –Randzünder, Kaliber maximal 4,65 mm
- 3.5.3 Munition für Kleinkalibergewehr, Freie Pistole, Sportpistole Kleinkaliber und Standardpistole Kleinkaliber.
Serienmäßig hergestellte Munition mit Bleigeschossen im Kaliber 5,6 mm (Cal..22 lfb).
Magnummunition ist nicht gestattet.
- 3.5.4 Munition für Scheibengewehre Großkaliber und Ordonanzgewehre:
Handelsübliche, auch selbstgeladene Zentralfeuerpatronen
- 3.5.5. Munition für Sportpistole Zentralfeuer:
Handelsübliche, auch selbstgeladene, Zentralfeuerpatronen im Kaliber 7,62 bis 9,65 mm (.30 – .38); keine Magnumpatronen.
- 3.5.6. Munition für Standardpistole Großkaliber:
Handelsübliche, auch selbstgeladene, Munition im Kaliber bis .44 Magnum (bei Revolver) bzw. .45 ACP (bei Pistolen); die Munition muss waffentypisch sein (d.h. für Pistolen Patronen ohne Rand, für Revolver Patronen mit Rand).

4 **Bekleidung**

Zugelassen ist allgemein handelsübliche Schießsportbekleidung.

4.1 **Schießjacke**

An der Jacke dürfen an beiden Ellenbogen, am linken Oberärmel und an der rechten Schulter bis zu 10 mm dicke Polsterungen fest angebracht sein. Verriegelungen und Verschnürungen sind nicht gestattet. Am Verschluss darf keine Seite die andere um mehr als 10 cm überlappen. Die Jacke muss lose am Oberkörper hängen und darf nicht länger als bis zum Ende der geballten Faust reichen.

4.2 **Schießhose**

Die Schießhose darf an den Knien und am Gesäß Polsterungen mit einer Stärke bis zu 5 mm aufweisen. Reißverschlüsse dürfen keine stabilisierende Wirkung ausüben. Ein Hosengürtel mit einer Breite bis zu 40 mm oder elastische Hosenträger dürfen getragen werden.

4.3 **Schießschuhe**

Die als Paar zusammengehörenden Schuhe müssen am Fußballen biegsam wie ein normaler Straßenschuh sein. Der Oberteil darf an keiner Stelle stärker als 4 mm sein. Der Schuh darf nicht höher als 2/3 seiner Länge sein. Sogenannte „Springerstiefel“ sind nicht erlaubt.

4.4 **Schießhandschuh**

Der Schießhandschuh darf an keiner Stelle (ohne Saum und Naht) stärker als 12 mm sein. Er darf nicht weiter als 50 mm hinter die Knöchel des Handgelenkes reichen. Ein elastischer Teil darf eingesetzt sein, um das Anziehen zu erleichtern. Der Schießhandschuh muss locker am Handgelenk liegen.

4.5. **Unterbekleidung**

Unter einer Schießjacke oder Schießhose darf nur eine normale, nicht stützende Unterbekleidung und/oder Trainingsbekleidung – insbesondere aber keine gewöhnliche Hose, Jeans usw. – getragen werden.

5 Einsprüche

- 5.1. Jeder Schütze hat das Recht und die Pflicht, gegen Regelverstöße oder Unkorrektheiten beim Schießleiter Einspruch einzulegen.
- 5.2. Jeder Einspruch muss sofort und unmittelbar nach Bekanntwerden des Einspruchsgrundes schriftlich eingelegt werden.
- 5.3. Einwände gegen ein Auswertergebnis sind als Einspruch zu behandeln. Derartige Einsprüche sind unmittelbar nach Bekanntgabe des Ergebnisses einzulegen. Mit der Einlegung des Einspruchs ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von € 10,00 zu entrichten.
- 5.4. Einsprüche sind sofort durch das Schiedsgericht (Schießkommission) zu bearbeiten. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes (Schießkommission) ist am Schießstand durch Aushang bekannt zu geben oder in der Ausschreibung zu veröffentlichen.
- 5.5. Die Entscheidung über den Einspruch ist dem Schützen unmittelbar mitzuteilen.
- 5.6. Ist der Schütze mit der Entscheidung nicht einverstanden, so hat er das Recht zum weiteren Einspruch beim Bundesschießmeister als Vorsitzenden des Bundessportausschuss. Hierbei ist eine zusätzliche Einspruchsgebühr in Höhe von € 10,00 zu entrichten. Über den Einspruch entscheidet die Schießkommission. Wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die gesamte Einspruchsgebühr dem Beschwerdeführer erstattet. Anderenfalls verfallen die Einspruchsgebühren.
- 5.7. Einsprüche gegen ein Mannschaftsergebnis können nur durch den erklärten Mannschaftsführer eingelegt werden.

6 Anschläge

6.1. Schießen mit Gewehr

6.1.1 liegend

Der Schütze liegt ausgestreckt auf dem Boden des Schützenstandes oder einer Schießpritsche. Das Gewehr wird von beiden Händen und einer Schulter gestützt. Die Wange darf an den Schaft angedrückt werden. Ein Schießriemen gemäß 7.2 ist erlaubt. Beide Unterarme und die Ärmel der Schießjacke müssen sichtbar frei von der Unterlage sein.

6.1.2 stehend

Der Schütze steht frei und aufrecht mit beiden Füßen in gleicher Höhe auf dem Boden. Das Gewehr wird mit beiden Händen gehalten. Der linke Oberarm und der Ellenbogen dürfen an der Brust oder auf die Hüfte aufgestützt werden.

6.1.3 kniend

Der Schütze kniet auf dem Boden oder einer waagerechten Schießpritsche. Dabei darf er die Unterlage mit dem linken Fuß, der rechten Fußspitze und dem rechten Knie berühren. Der linke Ellenbogen wird auf das linke Knie aufgestützt. Die Spitze des Ellenbogens darf dabei nicht mehr als 10 cm vom Knie entfernt sein. Unter den rechten Fuß darf eine Rolle gelegt werden. Hierbei darf der Fuß nicht mehr als 45 Grad zur Seite abweichen. Wird keine Rolle benutzt, darf der Fuß in jedem Winkel liegen, dass auch die Außenseite des Fußes und des Unterschenkels den Boden berühren. Zwischen dem Gesäß und der Fußbekleidung darf nur die Hose liegen. Das Gesäß darf den Boden nicht berühren. Das Einklemmen der Jacke oder anderer Gegenstände zwischen Gesäß und Fußbekleidung ist verboten. Die Benutzung eines Schießriemens gemäß 7.2 ist erlaubt.

6.1.4 sitzend

Dieser Anschlag ist nur Schützen der Altersklasse gestattet. Beide Füße müssen auf der gleichen Höhe wie das Gesäß sein. Die Waffe wird von beiden Händen gehalten und gegen Schulter und Wange gelegt. Sie darf nur auf einer Hand ruhen und den Schießriemen, den Ärmel und den Arm hinter dem Armgelenk nicht berühren. Beide Ellenbogen können auf die Knie aufgestützt werden. Rollen und Kissen oder ähnliche Unterlagen sind nicht erlaubt. Der rechte Arm und die rechte Hand dürfen den linken Arm, den linken Ärmel und den Schießriemen nicht berühren.

6.1.5 stehend angestrichen

Dieser Anschlag ist nur den Schützen der Seniorenklasse gestattet. Alle Finger der linken Hand umfassen fest eine senkrechte Stange. Die Waffe muss auf der Daumen und Zeigefingerwurzel aufliegen und darf seitlich an die Anschlagstange angelehnt – aber nicht eingeklemmt – werden. Zusätzliche Stützen an der Waffe sind verboten. Ein Anlehnen an eine Brüstung ist nicht gestattet.

6.1.6 stehend aufgelegt

Dieser Anschlag ist nur den Schützen der Altersklasse, Seniorenklassen und der Damenklassen II und III – in einem besonderen Wettbewerb – gestattet. Die Waffe liegt auf einer waagerechten Auflage. Die linke Hand muß die Gewehrauflage umfassen. Die Auflage kann seitlich höhenverstellbar an einer Stange oder fest auf dem Kopf einer höhenverstellbaren Stange angebracht sein. Die linke Hand darf die Auflage oder die Stange geschlossen umfassen. An der Waffe dürfen keine Haltevorrichtungen (z.B. Noppengummi, Handstop, Riemenhalterung etc.) angebracht sein.

6.1.7 Bei 3-Stellungs-Wettbewerben sind die Anschläge in der Reihenfolge liegend /stehend / kniend (sitzend) auszuführen.

6.2 Schießen mit Faustwaffen (Pistolen und Revolver)

6.2.1 Die Waffe darf nur von einer Hand gehalten und betätigt werden. Die Schußhand muss frei sein. Das Handgelenk darf weder bandagiert noch sonst auf eine Art gestützt sein. Frei verschiebbare Kleidungsstücke (z.B. Schweißbänder) sind gestattet. Das Handgelenk muss mit der Waffe im Anschlag frei beweglich sein.

6.2.2 In der Disziplin Standardpistole Großkaliber kann die Waffe mit zwei Händen gehalten werden. Es darf im Voranschlag geschossen werden.

7 Hilfsmittel

7.1 Optische Hilfsmittel

7.1.1 Die Verwendung eines optischen Hilfsmittels mit einer Vergrößerung bis zu 1,5 x ist beim Gewehrschießen gestattet.

In der Disziplin „Olympisch Match“ ist die Verwendung optischer Hilfsmittel nicht gestattet. Dies gilt nicht für Schützen, die in der Altersklasse starten.

7.1.2 Das optische Hilfsmittel darf nur im Diopter oder im Korntunnel fest angebracht werden. Bewegliche optische Hilfsmittel sind nicht gestattet.

7.1.3 Die Verwendung von Farbgläsern, die optischen Schliff oder Form haben, ist nicht erlaubt.

7.1.4 Das Tragen einer Schießbrille gilt nicht als Verwendung eines optischen Zielhilfsmittels.

7.2 Schießriemen

7.2.1 Beim Gewehrschießen darf im liegenden, knienden und sitzenden Anschlag ein Schießriemen benutzt werden.

7.2.2 Der Gewehrriemen darf bis zu 4 cm breit und in seiner Länge verstellbar sein.

7.2.3 Der Schießriemen darf um den linken Oberarm getragen und an der Schießjacke mit einer Schnalle befestigt werden. Das Vorderstück wird mit dem Riemenhalter und ggf. Handstop am Vorderschaft der Waffe befestigt.

7.3 Rolle

7.3.1 Beim knienden Anschlag ist die Verwendung einer Rolle als Stütze unter dem rechten Fuß gestattet.

7.3.2 Die Rolle aus weichem Material darf eine Länge von 25 cm und einen Durchmesser von 18 cm nicht überschreiten.

7.4 Scheibenwechsel

Bei 3-Stellungs-Wettbewerben, beim Schießen im Liegendanschlag und für Schützen, denen eine Schieß erleichterung gestattet wurde, kann eine Hilfskraft zum Scheibenwechsel zugelassen werden. Für die Gestellung der Hilfskraft ist der Starter selbst verantwortlich. Die Hilfskraft hat sich so zu verhalten, dass andere Schützen nicht gestört oder behindert werden.

7.5 Schieß erleichterung für Körperbehinderte.

7.5.1 Körperbehinderte mit Beinschäden (Verlust oder Beeinträchtigung eines Beins oder Beinteiles) dürfen eine Fußstütze benutzen. Die Fußstütze darf in der Grundfläche die Maße 35 cm x 15 cm nicht überschreiten.

7.5.2 Armamputierte oder diesen gleichgestellte Behinderte können eine Schlinge oder einen Stützapparat benutzen. Die Schlinge (auch innerhalb des Stützapparates) muss mindestens 160 cm lang sein und darf eine Spannweite von höchstens 10 cm an der obersten Befestigung haben. Das Material der Schlinge darf höchstens 5 mm Durchmesser stark sein. Die Schlinge muss senkrecht und in ihrer gesamten Länge frei herabhängen. Die Waffe darf nur mit dem Vorderschaft in der Schlinge liegen. Ein Vorwärtsdrücken oder Zurückziehen der Schlinge ist nicht gestattet. Seniorenschützen dürfen die Waffe an die Anschlagstange seitlich anlegen. Ein Kunstart, ein Armstumpf oder der beschädigte Arm muss frei herabhängen. Wird die Schlinge benutzt, so muss sie für alle Anschlagsarten benutzt werden.

7.5.3 Beinbeschädigte, die den knienden Anschlag nicht ausführen können, dürfen den sitzenden Anschlag anwenden. In diesem Falle darf aber nur der linke Ellenbogen aufgestützt werden.

7.5.4 Beinbeschädigten, die den stehenden Anschlag nicht ausführen können, ist gestattet, von einem Hocker ohne Lehne sitzend zu schießen. Die Ellenbogen dürfen nicht aufgestützt werden.

7.6 Alle Schieß erleichterungen müssen durch den Bundessportausschuss genehmigt werden. Der zuständige Bezirks- und Diözesanschießmeister nimmt zum Antrag Stellung. Allen Anträgen sind nachprüfbar Unterlagen über das Ausmaß und den Grad der Behinderung beizufügen. Der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid über die Art der erlaubten Schieß erleichterung. Die Schieß erleichterung kann auf Zeit befristet oder auf Dauer erteilt werden und muss in den Mitgliedsausweis eingetragen werden.

7.7 Für die Beschaffung und Erhaltung aller Hilfsmittel und Schieß erleichterungen hat der Schütze selbst Sorge zu tragen.

8 Auswertung

- 8.1 Zur Auswertung der beschossenen Scheiben sind mindestens drei (3) sachkundige Schützen, die verschiedenen Bruderschaften angehören sollten, als Auswertekommission einzuteilen. Werden Ringlesemaschinen oder eine elektronische Trefferaufnahme eingesetzt, so kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- 8.2 Bei der manuellen Auswertung gilt bei der Beurteilung eines Schusses der höhere Ring als getroffen, wenn das Geschoss den diesen Ring nach außen begrenzenden Ring sichtbar berührt hat.
- 8.3 Bei der Auswertung mit Ringlesemaschinen (Auswertemaschinen) ist nach dem Teilerprinzip, mit Ausdruck auf der Scheibe, zu verfahren.
- 8.4 Haben mehrere Schützen dasselbe Ergebnis, so hat derjenige Schütze das bessere Ergebnis,
- 8.4.1 der die meisten Treffer innerhalb der Ringe hat.
- 8.4.2 Ist dieses gleich, so hat der das beste Ergebnis, der dann die meisten 10,9,8,7 usw. hat.
- 8.4.3 Sind diese gleich, so hat bei der manuellen Auswertung das bessere Resultat, dessen schlechtester Schuss augenscheinlich am nächsten zum Zentrum der Scheibe liegt. Bei der Feststellung sind Schusslochprüfer und Lupe zu verwenden. Bei der Auswertung mit Ringlesemaschinen (Auswertemaschinen) ist nach dem Teilerprinzip mit Ausdruck auf der Scheibe zu verfahren.
- 8.5 Beim Kleinkaliberwettbewerb „Olympisch Match“ entscheidet bei Ringgleichheit das Ergebnis der letzten zehn (10) Schüsse. Die Bestimmungen 8.4.1, 8.4.2 und 8.4.3 sind zu beachten.
- 8.6 Haben mehrere Mannschaften dasselbe Ergebnis, so ist die Mannschaft besser die
- 8.6.1 die meisten Treffer innerhalb der Ringe hat.
- 8.6.2 Sind die Treffer innerhalb der Ringe gleich, so ist die Mannschaft die bessere, die den geringsten Unterschied zwischen dem besten und dem schlechtesten Schützen der Mannschaft hat. Ist auch dieser Abstand gleich, so ist nach den Bestimmungen 8.4.2 und 8.4.3 zu verfahren.
- 8.7 In Zweifelsfällen und bei Einsprüchen entscheidet die örtliche Schießkommission endgültig und verbindlich.
- 8.8 Die Auswerter haben das Ergebnis abzuzeichnen.
- 8.9 Nach offiziellen Schießwettbewerben des Bundes sind die beschossenen und ausgewerteten Scheiben vier (4) Wochen unter Verschluss aufzubewahren. Dies trifft nicht zu, wenn die beschossenen und ausgewerteten Scheiben bei besonderen Wettbewerben nach Abschluss des Wettbewerbes an den Teilnehmer gegen Rückgabe der Startberechtigung ausgehändigt werden.
- 8.10. Bei elektronischer Trefferaufnahme erfolgt eine elektronische Auswertung in einem Meßmedium. Der Unterschied zwischen der Ruhestellung (0-Stellung) des Meßmediums und seiner Veränderung im Augenblick des Eindringens des Geschosses ermöglicht die Bestimmung des Schußwertes.

9 Beschießen einer fremden oder falschen Scheibe

- 9.1 Gibt ein Schütze einen Schuss auf eine fremde oder falsche Scheibe ab, so ist dieser Schuss für ihn verloren.
- 9.2 Das Beschießen der fremden oder falschen Scheibe ist dem Schießleiter sofort zu melden.
- 9.3 Ist der Schuss auf der fremden Scheibe nicht einwandfrei zu ermitteln, wird auf dieser Scheibe der schlechteste Schuss abgezogen.
- 9.4 Für den falsch abgegebenen Schuss wird kein zusätzlicher Schuss gewährt.
- 9.5 Stellt ein Schütze fest, dass auf seiner Scheibe ein Schuss zuviel ist, den er selbst nachweisbar nicht abgegeben hat, so hat er dies sofort dem Schießleiter zu melden. Der Schießleiter stellt das Schießen sofort ein und überprüft, ob bei den drei rechten und linken Nachbarschützen eine verminderte Anzahl von Schüssen auf der Scheibe festzustellen ist. Sollte bei einem Nachbarschützen ein Schuss auf der Scheibe fehlen, so wird der schlechteste Schuss auf der zuviel beschossenen Scheibe abgezogen. Dem Schützen, dessen Scheibe zuwenig Schüsse aufzeigt, wird kein Nachschuss gewährt.
- 9.6 Wenn ein Schütze einen Schuss zu viel auf seine Wertungsscheibe abgegeben hat, so sind auf die nächste Wettkampfscheibe derselben Anschlagart entsprechend weniger Schüsse abzugeben. Handelt es sich um die letzte Scheibe der Anschlagart, wird der beste Schuss auf dieser Scheibe abgezogen.

10 Besondere Regeln für das Gewehrschießen**10.1 Luftgewehr****10.1.1 Waffe**

Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellte Luftdruck-, Federdruck- und CO 2-Waffen im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177). Die Abmessungen und das Gewicht der Waffe richten sich nach der Anlage. Abzug beliebig. Stecher ist nicht gestattet.

10.1.2 Schäftung

Maße gemäß Anlage. Lochschaft, Daumenauflage und Handballenauflage sind nicht gestattet. Schafterhöhungen, die die Gesamtabmessungen (siehe Anlage) nicht überschreiten dürfen, müssen mit der Waffe fest verbunden sein.

10.1.3 Visierung

Zwei Zielmittel sind gestattet: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.

10.1.4 Anschläge**10.1.4.1 Schüler-, Jugend-, Schützen-, Alters- und Damenklassen:**

stehend gemäß 6.1.2

10.1.4.2 Seniorenklasse

stehend angestrichen gemäß 6.1.5

10.1.4.3 Schülerklasse:

3-Stellungs-Wettbewerb: gemäß Ziffer 6.1.1 – 6.1.3.

10.1.4.4 Altersklasse, Senioren- und Damenklasse II und III:

stehend aufgelegt gemäß Ziffer 6.1.6

10.1.5 Schusszahlen**10.1.5.1 Vereinsmeisterschaften und Bezirksschießen**

Schüler-, Jugend-, Schützen-, Alters- und Damenklasse: Anschlag, stehend; Altersklasse, Senioren; Damenklasse II und III: Anschlag stehend aufgelegt: 15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Sportausschusses.

Seniorenklasse: Anschlag angestrichen:

10 oder 20 Schuss nach Entscheidung des Sportausschusses.

Jeweils pro Scheibe ein (1) Schuss.

10.1.5.2 Diözesan- und Bundesmeisterschaften

Schüler-, Jugend-, Schützen-, Alters- und Damenklassen; Anschlag stehend 30 Schuss; pro Scheibe ein (1) Schuss;

Altersklasse, Senioren, Damenklasse II und III; Anschlag aufgelegt:

30 Schuss; pro Scheibe ein (1) Schuss.

Seniorenklasse: Anschlag angestrichen:

20 Schuss; pro Scheibe ein (1) Schuss

10.1.6 Schusszeiten

? 10 Schuss: 20 Minuten

? 15 Schuss: 27,5 Minuten

? 20 Schuss: 35 Minuten

? 30 Schuss: 55 Minuten

? LG Schüler, 3-Stellungs-Wettbewerb:

? 15 Schuss: 40 Minuten

? 30 Schuss: 75 Minuten

Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.

10.1.7 Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

10.2 Zimmerstutzen**10.2.1 Waffe**

Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten Zimmerstutzen im Kaliber 4,5 mm Rundkugel. Die Abmessungen und das Gewicht der Waffe richten sich nach der Anlage. Abzug beliebig. Stecher ist nicht gestattet.

10.2.2 Schäftung

Gestattet sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten Schäftungen.

- 10.2.3 Visierung
Zwei Zielmittel sind gestattet: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der nicht über die Laufmündung hinausragen darf, umgeben sein (siehe Anlage). Die Verwendung optischer Zielhilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1.
- 10.2.4 Anschläge
stehend gemäß 6.1.2
stehend aufgelegt gemäß 6.1.6.
- 10.2.5 Schusszahlen
- 10.2.5.1 Vereinsmeisterschaften und Bezirksschießen
Anschlag stehend oder stehend aufgelegt:
15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Sportausschusses.
Jeweils pro Scheibe ein (1) Schuss.
- 10.2.5.2 Diözesan- und Bundesmeisterschaften
Anschlag stehend oder stehend aufgelegt:
30 Schuss; jeweils pro Scheibe ein (1) Schuss;
- 10.2.6 Schusszeiten
? 15 Schuss: 30 Minuten
? 30 Schuss: 55 Minuten
Alle Zeitangaben einschließlich der Probeschüsse.
- 10.2.7 Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.
- 10.3. **Kleinkalibergewehr** (Standardgewehr / Sportgewehr)
- 10.3.1 Waffe
Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22lfB). Gewicht und Abmessungen gemäß Anlage „Standardgewehr / Sportgewehr“ Abzug beliebig; Stecher nicht gestattet.
- 10.3.2 Schäftung
Maße gemäß Anlage „Standardgewehr / Sportgewehr“ Schafterhöhungen, die die Gesamt-
abmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein.
- 10.3.3 Visierung
Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Libelle ist beim Sportgewehr erlaubt.
- 10.3.4 Anschläge
Jugend-, Schützen- und Altersklasse: Dreistellungskampf gemäß Ziffer 6.1.1 bis 6.1.4 Seniorenklasse angestrichen gemäß Ziffer 6.1.5
Altersklasse, Senioren- und Damenklassen II und III: Stehend aufgelegt gemäß Ziffer 6.1.6.
- 10.3.5 Schusszahlen
- 10.3.5.1 Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen
Jugend-, Schützen- und Altersklasse:
5 oder 10 Schuss pro Anschlagart nach Entscheidung des Ausrichters;
15 oder 30 Schuss gesamt.
Senioren angestrichen:
10 oder 20 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters.
Altersklasse, Senioren- und Damenklassen II und III, aufgelegt:
15 oder 30 Schuss gesamt nach Entscheidung des Ausrichters.
- 10.3.5.2 Diözesan- und Bundesmeisterschaften
Jugend-, Schützen- und Altersklasse:
10 Schuss pro Anschlagart; 30 Schuss gesamt. Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
Seniorenklasse, angestrichen:
20 Schuss gesamt. Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
Altersklasse, Senioren- und Damenklassen II und III, aufgelegt:
30 Schuss gesamt. Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
- 10.3.6 Schusszeiten
? Dreistellungskampf:

- ? 15 Schuss: 40 Minuten
- ? 30 Schuss: 75 Minuten einschließlich der Probeschüsse und Umbauarbeiten.
- ? Senioren angestrichen
 - ? 10 Schuss: 20 Minuten
 - ? 20 Schuss: 35 Minuten einschließlich der Probeschüsse.
- ? Altersklasse, Senioren- und Damenklassen II und III, aufgelegt:
 - ? 15 Schuss: 27,5 Minuten
 - ? 30 Schuss: 55 Minuten einschließlich der Probeschüsse.

10.3.7 Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen vor jeder Anschlagart beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

10.4 Kleinkaliber –Olympisch Match

10.4.1 Waffe

Zugelassen sind Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22lfB). Das Gewicht der Waffe darf 8,500 Kilogramm nicht überschreiten. Abzug beliebig.

10.4.2 Schäftung

Maße gemäß Anlage „Standardgewehr/Sportgewehr“. Schafterhöhungen, die die Gesamt- abmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein.

10.4.3 Visierung

Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Wasserwaage und Richtkreuz gestattet. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein.

10.4.4 Anschlag Liegend gemäß Ziffer 6.1.1.

10.4.5 Schusszahlen

60 Schuss.

Bei der Vereinsmeisterschaft und beim Bezirksschießen pro Scheibe höchstens 5 Schuss.

Bei Diözesan- und Bundesmeisterschaften: pro Scheibe zwei (2) Schuss.

10.4.6 Schusszeiten

90 Minuten einschließlich der Probeschüsse.

10.4.7 Probeschüsse

Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

10.5 Ordonanzgewehr 50m oder 100m

10.5.1 Waffe

Zugelassen sind Repetiergewehre, die bis einschließlich 31.12.1963 als Ordonanzwaffen geführt wurden. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen. Einzellader sind nicht zugelassen.

Die Originaltreue einer Waffe ist gegeben wenn sie sich – abgesehen von Änderungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz – in dem Zustand befindet, in dem sie serienmäßig produziert ist. Folgende Änderungen beeinträchtigen die Originaltreue nicht:

- ? Schaftverlängerungen und Schaftverkürzungen, wenn der Schaftabschluss dem Original entspricht
- ? Anbringen eines Balken- oder Dachkornes
- ? Trimmen des Abzuges, wenn die Originalteile des Abzugsmechanismus erhalten bleiben
- ? Austausch des Laufes, solange Maße, Kaliber und Laufprofil dem Original entsprechen

- 10.5.2. Visierung
Es dürfen nur waffentypische Visierungen verwendet werden, die Verwendung eines Zielfernrohrs ist in keinem Fall gestattet..
- 10.5.3. Bekleidung:
Die Verwendung spezieller Schießsportbekleidung gemäß Ziffer 4. ist nicht zulässig.
- 10.5.3. Anschläge
stehend gemäß Ziffer 6.1.2.
liegend gemäß Ziffer 6.1.1.
- 10.5.4. Schusszahlen
10 Schuss je Anschlagart; 20 Schuss gesamt
- 10.5.5. Schußzeiten
20 Minuten je Anschlagart
- 10.5.6. Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen vor jeder Anschlagart beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.
- 10.6. **Scheibengewehr Großkaliber 50m oder 100m**
- 10.6.1. Waffe
Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Gewehre für Zentralfeuerpatronen. Mehrlader dürfen nur als Einzellader verwendet werden. Das Gewicht der Waffe einschließlich Visiereinrichtung, Handstop und Handstütze darf 8 kg nicht überschreiten. Abzug beliebig.
- 10.6.2. Schäftung
Handelsübliche Schäftung entsprechend dem jeweiligen Modell
- 10.6.3. Visierung
Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Libelle ist erlaubt.
- 10.6.4. Anschläge
Dreistellungskampf gemäß Ziffer 6.1.1 bis 6.1.4
- 10.6.5. Schusszahlen
- 10.6.5.1. Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen
5 oder 10 Schuss pro Anschlagart nach Entscheidung des Ausrichters;
15 oder 30 Schuss gesamt.
- 10.6.5.2. Diözesan- und Bundesmeisterschaften
10 Schuss pro Anschlagart; 30 Schuss gesamt. Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
- 10.6.6. Schusszeiten
? 15 Schuss: 40 Minuten
? 30 Schuss: 75 Minuten einschließlich der Probeschüsse und Umbauarbeiten.
- 10.6.7. Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen vor jeder Anschlagart beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.

- 11 Besondere Regeln für das Schießen mit Pistole und Revolver**
- 11.1 Luftpistole – 10 m**
- 11.1.1 Waffe
Zugelassen sind handelsüblich hergestellte Luftdruck- und CO 2-Waffen im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177). Das Gewicht der Waffe darf 1,5000 Kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der nicht mit der bloßen Hand regulierbar sein darf, muss mindestens 500 g betragen.
- 11.1.2 Schäftung und Griff
Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Waffe, einschließlich der Laufgewichte, muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen von 420 x 200 x 50 mm passen.
- 11.1.3 Visierung
Kimme und Korn von beliebiger Form. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel, der die Laufmündung nicht überragen darf, umgeben sein. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 11.1.4 Anschlag
stehend gemäß Ziffer 6.2.
- 11.1.5 Schusszahlen
- 11.1.5.1 Vereinsmeisterschaften, Bezirks- und Diözesanmeisterschaft
15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters; pro Scheibe höchstens 5 Schuss.
- 11.1.5.2 Bundesmeisterschaften
30 Schuss; Pro Scheibe zwei (2) Schuss.
- 11.1.6 Schusszeiten
? 15 Schuss: 27,5 Minuten
? 30 Schuss: 55 Minuten
jeweils einschließlich der Probeschüsse.
- 11.1.7 Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.
- 11.2 Freie Pistole – 50 m**
- 11.2.1 Waffe
Zugelassen sind Pistolen und Revolver im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22lfB) als Einzellader. Mehr- lader müssen als Einzellader verwendet werden.
- 11.2.2 Griff
Der Griff darf die Hand bis zur Handwurzel umschließen. Eine Stütze des Handgelenks ist nicht gestattet.
- 11.2.3 Visierung
Kimme und Korn in beliebiger Form. Optische Hilfsmittel sind nicht gestattet.
- 11.2.4 Anschlag
stehend gemäß Ziffer 6.2
- 11.2.5 Schusszahlen
- 11.2.5.1 Vereinsmeisterschaft und Bezirksschießen
15 oder 30 Schuss nach Entscheidung des Ausrichters
- 11.2.5.2 Diözesan- und Bundesmeisterschaften
30 Schuss. Pro Scheibe 10 Schuss.
- 11.2.6 Schusszeiten
? 15 Schuss: 35 Minuten
? 30 Schuss: 75 Minuten
- 11.2.7 Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen beliebig viele Probeschüsse abgegeben werden.
- 11.3 Sportpistole – Kleinkaliber – 25 m**
- 11.3.1 Waffe
Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber 5,6 mm (Cal. 22 lfB). Das Gewicht der Waffe darf 1,400 Kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der nicht mit der bloßen Hand regulierbar sein darf, muss mindestens 1,360 Kg betragen.
- 11.3.2 Griff
Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbun-

- den sein. Die Waffe – einschließlich der Laufgewichte und ohne Hülsenfangvorrichtung – muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen von 300 x 150 x 50 mm passen.
- 11.3.3 Visierung
Kimme und Korn von beliebiger Form. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 11.3.4 Anschlag
stehend gemäß Ziffer 6.2
- 11.3.5 Schusszahlen
- 11.3.5.1 Präzision
15 Schuss; pro Scheibe 5 Schuss
- 11.3.5.2 Duell
15 Schuss in drei (3) Durchgängen zu jeweils fünf (5) Schuss.
- 11.3.6 Schusszeiten
- 11.3.6.1 Präzision
Jede Serie zu fünf (5) Schuss in jeweils 6 Minuten
- 11.3.6.2 Duell
Für jede weitere Serie wird die Scheibe für drei (3) Sekunden zum Schützen gedreht und für jeweils sieben (7) Sekunden weggedreht.
- 11.3.7 Probeschüsse
Vor Beginn des Wertungsschießens ist beim Präzisionsschießen eine Probeserie von fünf (5) Schuss in sechs (6) Minuten erlaubt. Vor Beginn des Wertungsschießen ist beim Duellschießen eine (1) Probeserie von fünf (5) Schüssen gestattet.
- 11.3.8 Waffen- / Munitionsfehler
Waffen- und/oder Munitionsfehler gehen zu Lasten des Schützen. Waffen- /Munitionswechsel ist nur dann möglich, wenn die Serie in der verbleibenden Zeit durchgeschossen werden kann. Nach dem zweiten (2.) Waffen-/Munitionsfehler wird der Schütze vom weiteren Schießen ausgeschlossen.
- 11.3.9 Technischer Ablauf des Wettkampfs
Der technische Ablauf des Wettkampfs richtet sich nach den internationalen ISSF-Regeln.
- 11.4. **Sportpistole Zentralfeuer – 25 m**
- 11.4.1. Waffe
Zugelassen sind serienmäßig hergestellte Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber 7,62 bis 9,65 mm (.30 – .38). Griff, Visierung, Lauflänge, Höchstgewicht und Abzugswiderstand wie Sportpistole Kleinkaliber.
- 11.4.2. Anschlag
stehend gemäß Ziffer 6.2
- 11.4.3 Schusszahlen, Schusszeiten, Probeschüsse, Waffen- / Munitionsfehler
wie Sportpistole Kleinkaliber
- 11.4.4 Technischer Ablauf des Wettkampfs
Der technische Ablauf des Wettkampfs richtet sich nach den internationalen ISSF-Regeln.
- 11.5. **Standardpistole Kleinkaliber**
- 11.5.1 Waffe
Zugelassen sind Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber 5,6 mm (.22). Das Gewicht der Waffe darf 1,400 Kg nicht überschreiten. Der Abzugswiderstand, der mit der bloßen Hand nicht regulierbar sein darf, muss mindestens 1,000 Kg betragen.
- 11.5.2 Griff
Der Griff darf höchstens 50 mm breit sein. Laufgewichte müssen fest mit der Waffe verbunden sein. Die Waffe, einschließlich der Laufgewichte, aber ohne Hülsenfangvorrichtung, muss in einen Prüfkasten mit den Innenmaßen 300 x 150 x 50 mm passen.
- 11.5.3 Visierung
Kimme und Korn von beliebiger Form. Optische Zielhilfsmittel sind nicht erlaubt.
- 11.5.4 Anschlag
stehend gemäß Ziffer 6.2
- 11.5.5 Schusszahlen
Es wird in jeweils zwei (2) Serien geschossen.
Zwei (2) Serien in jeweils 150 Sekunden.

- Zwei (2) Serien in jeweils 20 Sekunden.
Zwei (2) Serien in jeweils 10 Sekunden.
Jede Serie besteht jeweils auf fünf (5) Schüssen.
- 11.5.6 Probeschüsse
Vor Beginn des Wettkampfes ist eine (1) Probserie von fünf (5) Schüssen in 150 Sekunden gestattet.
- 11.5.7 Die Bestimmungen der Disziplin „Sportpistole Kleinkaliber – 25 m“ sind entsprechend anzuwenden.
- 11.6. **Standardpistole Großkaliber**
- 11.6.1 Waffe
Zugelassen sind handelsübliche Revolver und Selbstladepistolen im Kaliber von über .32 bis .44 Magnum (bei Revolver) bzw. .45 ACP (bei Pistolen). Der Abzugswiderstand, der mit der bloßen Hand nicht regulierbar sein darf, muß mindestens 1000 g betragen. Eine Mündungsbremse ist nicht gestattet.
- 11.6.2 Griff, Visierung, Anschlag, Schußzahlen, Probeschüsse
wie Standardpistole Kleinkaliber (11.5.2 bis 11.5.7)
- 11.6.3 Der Bundessportausschuß kann bestimmen, das die Wettbewerbe Standardpistole Großkaliber in nach Bauart (Pistole und Revolver) und Kaliber differenzierten Wertungsklassen ausgetragen werden.
- 11.6.4 Im übrigen sind die Bestimmungen der Disziplin „Sportpistole Kleinkaliber- 25 m“ entsprechend anzuwenden.

12 Bundesmeisterschaften

- 12.1 Allgemeines
Die Qualifikation zur Teilnahme an der Bundesmeisterschaft wird über folgende Ausscheidungsschießen ermittelt:
- 12.1.1 Vereins - (Bruderschafts-) meisterschaft als Einzelwettbewerb;
12.1.2 Bezirksschießen (Einzel- und Mannschaftswettbewerb);
12.1.3 Diözesanmeisterschaft (Einzel- und Mannschaftswettbewerb).
- 12.2 Einteilung
Die Schießwettbewerbe werden in verschiedenen Klassen und Waffenarten durchgeführt.
- 12.3 Durchführung
- 12.3.1 Das Schießen innerhalb der Bruderschaft (Vereinsmeisterschaft) kann an verschiedenen Tagen ausgetragen werden.
- 12.3.2 Bei den Wettbewerben des Bezirks, der Diözesen und des Bundes müssen die Wettbewerbe innerhalb einer Klasse und Waffenart am selben Tag und auf der selben Schießstandanlage ausgetragen werden.
- 12.4 Termine
Die Termine der Bruderschafts-, Bezirks- und Diözesanausscheidungen werden von den jeweiligen Veranstaltern festgelegt.
Die Termine für die Bundesmeisterschaft werden vom Bundesschießmeister nach Absprache mit dem Bundessportausschuss und unter Berücksichtigung der Bundestermine festgelegt.
- 12.5 Bezirksschießen
- 12.5.1 Die Ergebnisse der Bruderschafts- (Vereins-) Meisterschaften werden vom Schießmeister nach Klassen, Waffenarten und Ergebnissen geordnet dem Bezirksschießmeister gemeldet. Die Namen der Mannschaftsschützen, die am Bezirksschießen teilnehmen sollen, sind in der gleichen Form zu melden. Ohne anders lautende Information durch den bestellten Mannschaftsführer werden die Mannschaften für die Nachfolgewettbewerbe in der gemeldeten Form beibehalten.
- 12.5.2 Der Bezirksschießmeister lädt zur Teilnahme am Bezirksschießen schriftlich ein.
- 12.5.3 Die Ergebnisse des Bezirksschießens werden vom Bezirksschießmeister bis zum festgesetzten Termin an den Diözesanschießmeister gemeldet.
- 12.6 Diözesanmeisterschaft
- 12.6.1 Der Diözesanschießmeister faßt die Ergebnisse aller Bezirksschießen seines Diözesanverbandes zusammen und lädt unter Beachtung der Ergebnisse und der zur Verfügung stehenden Standkapazitäten zur Teilnahme an den Diözesanmeisterschaften ein.
- 12.6.2 Die Ergebnisse der Diözesanmeisterschaft meldet der Diözesanschießmeister zum festgesetzten Termin eines jeden Jahres an den Bundesschießmeister.
- 12.7 Bundesmeisterschaften
- 12.7.1 Aufgrund der Ergebnisse der Diözesanmeisterschaften und der zur Verfügung stehenden Standkapazitäten lädt der Bundesschießmeister zur Teilnahme schriftlich ein.
- 12.8 **Mannschaften**
- 12.8.1 Das Ergebnis eines Mannschaftsschützen zählt auch in der Einzelwertung.
- 12.8.2 Mannschaftsummeldungen sind möglich.
- 12.8.3 Die Zusammensetzung einer Mannschaft muss vor dem Start des ersten Schützen gemeldet sein. Sind namentlich mehrere Mannschaften einer Bruderschaft in einer Klasse startberechtigt, so müssen alle Mannschaften vor dem Start des ersten Schützen namentlich gemeldet sein. Ein Austausch innerhalb der Mannschaften der gleichen Klasse, ist nach dem Start des ersten Schützen, nicht mehr möglich.
- 12.9 Vorschießen
Ist ein startberechtigter Schütze am Tage der Meisterschaft durch Aufgaben des Bundes am Start verhindert, so ist ihm auf schriftlichen Antrag hin das Vorschießen zu gestatten. Der Ausrichter bestimmt Zeitpunkt und Ort für das Vorschießen. Das Ergebnis zählt, als ob es am Tage der Meisterschaft erzielt worden wäre. Ein Nachschießen ist in keinem Fall gestattet.

13 Traditionsschießen des Bundes

13.1 Bundesschülerprinzenschießen

- 13.1.1 Die Bezirksverbände ermitteln unter den amtierenden Schülerprinzen der dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften den Bezirksschülerprinzen. Die dem Diözesanungschützenmeister gemeldeten Bezirksschülerprinzen nehmen am Diözesanschülerprinzenschießen teil. Der Diözesanschülerprinz und die – nach einem besonderen Schlüssel – Bestplatzierten werden an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet. Die Teilnehmer am Bundesschülerprinzenschießen werden schriftlich durch den Bundesschießmeister zur Teilnahme eingeladen.
- 13.1.2 Für die Durchführung ist der regional zuständige Jungschützenmeister verantwortlich. Die technische Leitung des Wettbewerbes obliegt dem zuständigen Bezirks- bzw. Diözesanschießmeister. Beim Bundesschülerprinzenschießen ist der Bundesschießmeister für die technische Durchführung verantwortlich.
- 13.1.3 Das Bundesschülerprinzenschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesjungschützentages statt.
- 13.1.4 Die verbindlichen Ausschreibungen für das Bundesschülerprinzenschießen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht.
- 13.1.5. Jedem Bezirks- und Diözesanverband bleibt es freigestellt, für seinen Bereich eigene Regeln zu erlassen.

13.2. Bundesprinzenschießen

- 13.2.1 Die Bezirksverbände ermitteln unter den amtierenden Prinzen der dem Bezirksverband angeschlossenen Bruderschaften den Bezirksprinzen. Die dem Diözesanungschützenmeister gemeldeten Bezirksprinzen nehmen am Diözesanprinzenschießen teil. Der Diözesanprinz und die – nach einem besonderen Schlüssel – Bestplatzierten werden an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet. Die Teilnehmer am Bundesprinzenschießen werden schriftlich durch den Bundesschießmeister zur Teilnahme eingeladen.
- 13.2.2 Für die Durchführung ist der regional zuständige Jungschützenmeister verantwortlich. Die technische Leitung obliegt dem zuständigen Bezirks- bzw. Diözesanschießmeister. Beim Bundesschülerprinzenschießen ist der Bundesschießmeister für die technische Durchführung verantwortlich.
- 13.2.3 Das Bundesprinzenschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesjungschützentages statt.
- 13.2.4 Die verbindlichen Ausschreibungen für das Bundesprinzenschießen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht.
- 13.2.5. Jedem Bezirks- und Diözesanverband bleibt es freigestellt, für seinen Bereich eigene Regeln zu erlassen.

13.3. Bundeskönigsschießen

- 13.3.1 Das Bundeskönigsschießen findet alljährlich im Rahmen des Bundesfestes statt. Die verbindlichen Ausschreibungen werden zu Beginn des Jahres im Mitteilungsorgan „Der Schützenbruder“ veröffentlicht. Daneben wird jedem Bezirksbundesmeister mit der Übersendung der Meldebogen ein Abdruck der Ausschreibung übersandt.

14

Bruderschaftsvergleichskämpfe

Als Vorbereitung zu den Meisterschaften, zur Förderung des sportlichen Schießens und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Bruderschaften sowie zur Förderung des Schießsports als Breitensport, werden auf Bezirks- und Diözesanebene Mannschaftswettbewerbe als Bruderschaftsvergleichskämpfe oder als Pokalschießen durchgeführt. Das nähere regeln die Ordnungen der Diözesanverbände über die Bruderschaftsvergleichskämpfe oder die Pokalschießen, die dieser Sportordnung nicht widersprechen dürfen.

15 Biathlon (Sommerwettbewerb)

15.1 Grundsätzliches

15.1.1 Biathlon als Sommerwettbewerb ist ein Wettbewerb, der sich aus Laufen/Radfahren und Schießen zusammensetzt. Diese Kombination stellt hohe Anforderungen an Leistungsfähigkeit, Ausdauer und Konzentration an jeden Teilnehmer. Dieser Wettbewerb hat sich in den letzten Jahren entwickelt und erfreut sich in den Bruderschaften wachsender Beliebtheit.

15.1.2 Durchführung

Für die Biathlon-Wettbewerbe, die in den Bruderschaften, Bezirken, Diözesanverbänden oder auf Bundesebene angeboten werden, gelten die nachfolgenden Rahmenbestimmungen. Die näheren Bedingungen sind entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in der Ausschreibung zu regeln. Jeder Wettbewerb soll frühzeitig mit der Bekanntgabe aller Bedingungen ausgeschrieben werden.

15.2 Waffen

Zugelassen sind alle handelsüblich und serienmäßig hergestellten

? Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen im Kaliber 4,5 mm (Cal. .177)

? Kleinkalibergewehre im Kaliber 5,6 mm (Cal. .22lfB).

mit Fünfschuß-Magazinen oder als Einzellader.

15.3 Schäftung

Maße gemäß Anlage „Standardgewehr / Sportgewehr“ Schafterhöhungen, die die Gesamt- abmessungen nicht überschreiten dürfen, müssen fest mit der Waffe verbunden sein.

15.4 Visierung

Es sind zwei Zielmittel erlaubt: Kimme und Korn oder Diopter und Korn. Die Verwendung optischer Hilfsmittel richtet sich nach Ziffer 7.1. Das Korn darf zum Schutz von einem Tunnel umgeben sein. Der Tunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Libelle ist erlaubt.

15.5 Anschläge

stehend gemäß 6.1.2

liegend gemäß 6.1.1

15.6 Schusszahlen

5, 10 oder 15 Schuß nach Entscheidung des Ausrichters

15.7 Klasseneinteilung

gemäß 1.3.1. Der Ausrichter kann in der Ausschreibung die Zusammenlegung mehrerer Klassen oder die Wertung in einer offenen Klasse vorsehen.

15.8 Ablauf des Wettbewerbes

15.8.1 Der Wettbewerb soll in folgender Reihenfolge ablaufen:

Laufen oder Radfahren = Schießen = Laufen oder Radfahren.

? Schüler

? 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren;

? 5 Schuss Luftgewehr; 10 m; oder KK-Gewehr 25 m;

? 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren.

? Jugend

? 1.500 m Lauf oder 2.000 m Radfahren;

? 5 Schuss; Luftgewehr 10 m, oder KK-Gewehr 25 m

? 2.000 m Lauf oder 2.500 m Radfahren.

? andere Klassen (ggf. offene Klasse)

? 1.500 m Lauf oder 3.000 m Radfahren,

? 5 Schuss, Luftgewehr; 10 m, oder KK-Gewehr 25 m

? 1.500 m Lauf oder 3.000 m Radfahren.

Schließen sich weitere Schieß- und Lauf-/Radfahreinheiten an, können die Lauf-/Fahrdistanzen entsprechend gekürzt werden. Die Lauf-/Fahrdistanzen sowie die jeweilige Anschlagart sind in der Ausschreibung bekannt zu geben.

15.9 Wertung

15.9.1 Gewertet wird die tatsächliche Laufzeit/Fahrzeit zuzüglich etwaiger Zeitzuschläge aus dem Schießwettbewerb.

15.9.2 Als Laufzeit / Fahrzeit zählt die Zeit vom Start bis zur Aufnahme der Waffe am Schützenstand und die Zeit vom Ablegen der Waffe am Schützenstand bis zur Ankunft im Ziel.

15.9.3 Beim Schießen zählt jeder Treffer im schwarzen Feld (ISSF – Scheibe). Treffer innerhalb der

weißen Ringe werden mit einem Zeitzuschlag von 15 Sekunden; Treffer außerhalb der Ringe mit Zeitzuschlag von 30 Sekunden; Schüsse außerhalb der Scheibe mit einem Zuschlag von 90 Sekunden gewertet. Vor Beginn des Wertungsschießens dürfen bis zu 3 Probeschüsse abgegeben werden. Der Ausrichter stellt sicher, dass jedem Schützen höchstens acht (8) LG-Geschosse oder Patronen zur Verfügung stehen. Benutzt ein Teilnehmer eigene zusätzliche Geschosse oder Patronen, wird er vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Für jeden Schützenstand ist eine Standaufsicht zu stellen.

Schießsportbekleidung ist gestattet.

Zeitgutschriften für das Wechseln der Bekleidung werden nicht gegeben.

Die Gesamtaufenthaltsdauer auf dem Schützenstand darf pro Schießen fünfzehn (15) Minuten nicht überschreiten.

15.9.4 Alle Laufzeiten / Fahrzeiten sind für jeden Teilnehmer einzeln mit der Stoppuhr zu nehmen.

15.9.5 Dem Ausrichter bleibt es freigestellt, weitergehende Bestimmungen zu erlassen.

16 Leistungsabzeichen

- 16.1. Um das sportliche Schießen zu fördern und die Leistung des Einzelschützen sichtbar anzuerkennen, werden Leistungsabzeichen verliehen.
- 16.2. Jedes Mitglied einer dem Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen Bruderschaft kann sich um den Erwerb der Leistungsabzeichen bewerben.
- 16.3. An einem Tag kann nur um den Erwerb eines Leistungsabzeichens einer Waffenart geschossen werden. Wird die vorgeschriebene Leistung nicht erreicht, so ist an diesem Tag ein zweiter Versuch nicht möglich.
- 16.4. Das Schießen kann nur durchgeführt werden, wenn eine neutrale Aufsichtsperson das Schießen überwacht und leitet. Die Aufsichtsperson darf an diesem Tag nicht an einem Schießen um den Erwerb von Leistungsabzeichen teilnehmen.
- 16.5. Die Leistungsabzeichen können nur in der Reihenfolge Bronze / Silber / Gold erworben werden. Der Besitz einer niedrigeren Klasse ist Vorbedingung für den Erwerb einer höheren Klasse.
- 16.6. Die Leistungsabzeichen sind auf dem vorgeschriebenen Formblatt über den Bezirksschießmeister – der das Antragsformular abzeichnen muss – bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.
- 16.7. Schützen, die die höchste Stufe der Leistungsabzeichen erworben haben, können die Jahresnadel erwerben. Die Jahresnadel wird an Schützen verliehen, die innerhalb eines Kalenderjahres dreimal mit einer Serie von dreißig (30) Schuss; Seniorenklasse aufgelegt: zwanzig (20) Schuss; folgendes Ergebnis erzielt haben:
- ? Luftgewehr, stehend 270 Ringe
 - ? Luftgewehr, Dreistellungswettbewerb 260 Ringe
 - ? Luftgewehr; angestrichen 185 Ringe
 - ? Luftgewehr; aufgelegt 280 Ringe
 - ? Kleinkaliber, Dreistellungswettbewerb 260 Ringe
 - ? Kleinkaliber, angestrichen 170 Ringe
 - ? Kleinkaliber, aufgelegt 265 Ringe
 - ? Kleinkaliber, Olympisch Match 570 Ringe
 - ? Luftpistole 260 Ringe
- Die Jahresnadel ist über den Bezirksschießmeister bei der Bundesgeschäftsstelle zu beantragen.
- 16.8. Die „Große Leistungsnadel“ kann an Schützen verliehen werden, die bei den Ausscheidungen des Bezirksverbandes, des Diözesanverbandes oder bei der Bundesmeisterschaft mit der für diesen Wettbewerb vorgeschriebenen Waffenart und Schußzahl mindestens folgende Durchschnittsringzahl erzielten:
- ? Luftgewehr, stehend 9,0
 - ? Luftgewehr, Dreistellungswettbewerb 8,5
 - ? Luftgewehr, angestrichen 9,25
 - ? Luftgewehr, aufgelegt 9,5
 - ? Kleinkaliber, Dreistellung 8,5
 - ? Kleinkaliber, angestrichen 9,0
 - ? Kleinkaliber, aufgelegt 9,0
 - ? Kleinkaliber, Olympisch Match 9,5
 - ? Luftpistole 8,5
- Die „Große Leistungsnadel“ kann in jeder Klasse nur einmal erworben werden.
- 16.9. Die Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen sind in der Anlage aufgeführt.

17. **Ausbildungsordnung**

Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ermöglicht seinen Mitgliedern im Bereich des Schießsports folgende Ausbildungen:

17.1. **Sachkunde und Schießleiter**

- 17.1.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet zur Vermittlung der Sachkunde sowie zum Zwecke der Qualifizierung als Schießleiter Lehrgänge aus. Zuständig hierfür sind die einzelnen Diözesanverbände des Bundes.
- 17.1.2. In dem Lehrgang sind ausreichende Kenntnisse zu vermitteln:
- ? über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
 - ? auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses,
 - ? über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen
 - ? über die Sportordnung
- 17.1.3. In dem Lehrgang sind in einem theoretischen Teil die in Ziffer 17.1.2. bezeichneten Kenntnisse und in einem praktischen Teil ausreichende Fertigkeiten in der Handhabung von Waffen und im Schießen mit Schusswaffen sowie in der Handhabung der Sportordnung zu vermitteln. Der Lehrgang soll mindestens 20 Unterrichtsstunden umfassen.
- 17.1.4. Der Lehrgang ist mit einer theoretischen und einer praktischen Prüfung abzuschließen. Sie ist vor einem Prüfungsausschuss abzulegen, der von dem lehrgangsausrichtenden Diözesanverband gebildet wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen sachkundig sein. Bei Bestehen der Prüfung ist dem Bewerber ein Zeugnis in Form eines Schießleiterausweises zu erteilen, der Art und Umfang der erworbenen Sachkunde erkennen lassen muss und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Prüfung kann bei Nichtbestehen auch mehrfach wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Prüfung erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wiederholt werden darf.
- 17.1.5. Die Durchführung der Prüfung sowie die Namen der Prüfungsteilnehmer sind der für den Lehrgangsort zuständigen Behörde zwei Wochen vor der Prüfung anzuzeigen. Einem Vertreter der Behörde ist die Teilnahme an der Prüfung zu gestatten. Im Falle seiner Teilnahme hat der Vertreter der Behörde die Stellung eines weiteren Beisitzers im Prüfungsausschuss; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, in Fragen, die ausschließlich die Sportordnung betreffen, hat der Vertreter der Behörde kein Stimmrecht.
- 17.1.6. Im übrigen gilt für die Durchführung des Lehrgangs und der Prüfung § 3 Abs. 5 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung.
- 17.1.7. Der erteilte Schießleiterausweis ist unbefristet. Bei Inkrafttreten dieser Sportordnung bereits bestehende, zeitlich befristete Schießleiterausweise werden auf Antrag des Schützen von den Diözesanschießmeistern in unbefristete Schießleiterausweise umgetauscht, soweit sie noch gültig sind.
- 17.1.8. Über die Anerkennung von Schießleiter-Qualifikationen anderer Schießsportverbände entscheidet der jeweils zuständige Diözesanschießmeister.

17.2. **Jugendschießleiter**

- 17.2.1. Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Lehrgänge zum Zwecke der Qualifizierung als zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen (Jugendschießleiter) aus. Zuständig für diese Lehrgänge sind die Diözesanverbände der Jugendorganisation des Bundes, des Bundes der St. Sebastianus Schützenjugend.
- 17.2.2. Zur Erlangung der Qualifikation als Jugendschießleiter ist neben der erfolgreichen Teilnahme an diesem Lehrgang eine Schießleiterausbildung gemäß Ziffer 17.1. der Sportordnung erforderlich.
- 17.2.3. Die Lehrgänge finden in der Regel als Jugendgruppenleiterlehrgänge statt. In dem Lehrgang müssen die Teilnehmer eine ausreichende praktische und theoretische Qualifizierung für ihre Aufgabe erhalten und in die Lage versetzt werden, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und

Jugendlichen zu gestalten. Der Lehrgang soll mindestens 40 Stunden umfassen. Er muß den Anforderungen genügen, die der Runderlaß des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit Nordrhein-Westfalen vom 16.12.1999 – IV B 4 – 1207.14 – (für den Diözesanverband Trier: Bekanntmachung des Ministeriums für Kultur, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz vom 01.05.1999 – 932-75 337-1; für den Landesbezirk Oldenburger Münsterland/Hümmling des Diözesanverbandes Münster: Erlass des Kultusministeriums des Landes Niedersachsen vom 12.05.1999 i.V.m. dem Runderlaß des Kultusministeriums vom 05.10. 1994) an die Qualifizierung von Jugendleitern stellt.

- 17.2.4. Die Qualifikation als Jugendschießleiter ist nach erfolgreicher Lehrgangsteilnahme im Schießleiterausweis oder einem vom Bund der Sebastianus-Schützenjugend heraus gegebenen separaten Jugendgruppenleiter-Ausweis zu bescheinigen. Die Bescheinigung im Schießleiterausweis kann erst nach Bestehen der Sachkunde- und Schießleiterprüfung gemäß Ziffer 17.1. erfolgen. Erfolgt die Ausgabe eines separaten Jugendgruppenleiter-Ausweises durch den Bund der St. Sebastianus Schützenjugend, so wird hierdurch für den Bereich des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. die Qualifikation als Jugendschießleiter nur in Verbindung mit einem gültigen Schießleiterausweis gemäß Ziffer 17.1. nachgewiesen.
- 17.2.5. Über die Anerkennung anderweitig erworbener Qualifikationen zur Kinder- und Jugendarbeit entscheidet der Diözesanschießmeister im Benehmen mit dem Diözesanjugendschützenmeister. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die anderweitige Ausbildung mindestens den Anforderungen gemäß Ziffer 17.2.3. entspricht.

17.3. Übungsleiter

- 17.3.1 Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. richtet Übungsleiter-Lehrgänge aus, die der trainings- und wettkampforientierten Qualifikation für ehren- und nebenamtliche Tätigkeiten im Leistungs- und Breitensport dient. Zuständig für Organisation und Durchführung der Übungsleiter-Lehrgänge ist der Bundessportausschuss.
- 17.3.2 Die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang setzt die Qualifikation als Schießleiter und als Jugendschießleiter voraus.
- 17.3.3 In dem Übungsleiter-Lehrgang sind in einem Umfang von mindestens 70 Unterrichtsstunden insbesondere folgende Fähigkeiten theoretisch und praktisch zu vermitteln:
- ? Pädagogik
 - ? Führungstraining, Gruppenleitung, Gruppenarbeit
 - ? Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - ? Allgemeine Trainingslehre
 - ? Sportorganisation
 - ? Theorie
 - ? Rechtliche Grundlagen
 - ? Waffenrecht
 - ? Haftungsfragen, Versicherungen, Unfallverhütung
 - ? Aufsichtspflicht und Haftungsprobleme bei der Kinder- und Jugendarbeit
 - ? Schießsportliche Grundlagen
 - ? Waffenkunde und Waffentechnik (bezogen auf die in der Sportordnung zugelassenen Waffenarten)
 - ? Sportordnung
 - ? Praxis – praktische Ausbildung in den Disziplinen der Sportordnung

18. **Waffenbefürwortungsrichtlinien**

- Der Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. stellt nach seiner Anerkennung als Schießsportverband für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Bruderschaften die in § 14 des Waffengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts vom 11.10.2002 (WaffG) vorgesehenen Bescheinigungen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien aus.
- 18.1. Die Bescheinigung wird auf Antrag nur den Sportschützen erteilt, die dem Bund bereits seit mindestens zwölf Monaten als Mitglied namentlich gemeldet sind.
- 18.2. Alle Bescheinigungen im Sinne des § 14 WaffG werden ausschließlich durch die Bundesgeschäftsstelle ausgestellt. Die Anträge sind über die Bruderschaft zu stellen und über den Bezirksschießmeister weiterzuleiten.
- 18.3. Ein Bedürfnis darf nur für Sportwaffen bescheinigt werden, die nach der Sportordnung für die entsprechende Disziplin geeignet sind. Der Sportschütze ist verpflichtet, aufgrund der erteilten waffenrechtlichen Erlaubnis nur eine nach der Sportordnung auch für die beantragte Disziplin zugelassene Sportwaffe zu erwerben. Pro Disziplin soll in der Regel nur eine Bescheinigung ausgestellt werden. Soweit sich bereits im Besitz des Schützen befindliche Sportwaffen für die jeweilige Disziplin eignen, ist vom Sportschützen zu begründen, warum er eine weitere Sportwaffe für diese Disziplin benötigt und die bisherige nicht geeignet ist und nicht aufgegeben werden kann. Der Diözesanschießmeister entscheidet dann über die Ausstellung der Bescheinigung.
- 18.4. Zur Beantragung ist nur das jeweils gültige Formular zu verwenden. Der Antrag ist vom Vorsitzenden der Bruderschaft und dem Sportschützen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Bereits erteilte waffenrechtliche Erlaubnisse sind anzugeben. Gleichzeitig mit dem Antrag hat die Bruderschaft zu erklären, dass
- a) das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten den Schießsport in der Bruderschaft als Sportschütze betreibt;
 - b) sie einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Sportschützen für die letzten zwölf Monate vor Antragstellung geführt hat und, soweit es sich um die erstmalige Erteilung einer Waffenbesitzkarte handelt, noch weitere drei Jahre nach Erteilung führen wird;
 - c) sie über eigene Schießstätten für die nach der Sportordnung betriebenen Disziplinen oder über geregelte Nutzungsmöglichkeiten für derartige Schießstätten verfügt;
 - d) sie die Bundesgeschäftsstelle bevollmächtigt, der zuständigen Behörde ein zukünftiges Ausscheiden des Sportschützen aus der Bruderschaft unverzüglich anzuzeigen.
- Der Antrag ist vom Bezirksschießmeister gegenzuzeichnen, nachdem dieser sich von der Richtigkeit der vorstehend zu a) bis c) beschriebenen Angaben überzeugt hat.
- 18.5. Will der Sportschütze auch seine Sachkunde vereinfacht bescheinigt haben und sie nicht selbst der Behörde nachweisen, so wird darauf hingewiesen, daß die Vermittlung der Sachkunde im Sinne des § 7 WaffG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 c) der 1. WaffVO allein den von den Diözesanschießmeister oder vom Bundessportausschuss bestellten Sachkundeausbildern und Sachkundeprüfern sowie den Schießleiterausbildern obliegt. Als Nachweis für eine derartige Bescheinigung wird nur der gültige Zeugnisvordruck des BHDS mit Unterschrift des jeweiligen Sachkundeprüfers bzw. Schießleiterausbilders anerkannt. Die Überprüfung der Einhaltung obliegt dem Diözesanschießmeister. Sportschützen, die im Rahmen waffenrechtlicher Antragsverfahren auch eine Verbandsbescheinigung ihrer Sachkunde begehren, sollen grundsätzlich eine BHDS-Sachkundeprüfung ablegen. Eine Anerkennung von Sachkundevermittlungen anderer Verbände obliegt dem Diözesanschießmeister, welcher im Einzelfall entscheidet.
- 18.6. Dem Bund bleibt vorbehalten, zur Deckung der Kosten der Antragsbearbeitung von den Sportschützen eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.
- 18.7. Bei Überprüfungen nach § 4 Abs. 4 WaffG sind gelten die vorstehenden Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

19**Ehrenkreuz des Sports**

Als sichtbares Zeichen der Anerkennung für erbrachte Leistungen und erworbene Verdienste auf dem Gebiet des sportlichen Schießens innerhalb des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Gliederungen wird das Ehrenkreuz des Sports verliehen. Näheres regelt die Ordnung über die Verleihung von Auszeichnungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

20 Der Bundessportausschuss

- 20.1 Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Bundessportausschusses werden durch das Statut des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. geregelt.
- 20.2. Der Bundessportausschuss tagt mindestens zweimal im Kalenderjahr. Daneben muss der Bundesschießmeister im Bedarfsfalle Zusammenkünfte einberufen, um Veranstaltungen vorzubereiten und/oder Anträge zu entscheiden und Vorschläge zu verfassen. Über alle Sitzungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, dass allen Teilnehmern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen ist.

Der Bundesschießmeister ist geborenes Mitglied des Bundesjungschützenrates.

Er nimmt verantwortlich die Aufgaben des Fachwartes „Schießsport“ im „DJK-Sportverband Deutsche Jugendkraft e.V.“ und auf internationaler Ebene der „FICEP - Fédération internationale catholique d'éducation physique et sportive“ wahr. Diese Aufgabe kann auch einer anderen Person übertragen werden. Die Beauftragung bedarf der Zustimmung des Bundestages des DJK.

Der Bundesschießmeister kann grundsätzlich oder im Einzelfall weitere Aufgaben an andere Mitglieder des Bundessportausschusses delegieren.

- 20.3. Änderungen zur Sportordnung werden durch den Bundessportausschuss vorbereitet und dem Präsidium zur Entscheidung vorgelegt. Die Änderungen sind im Verbandsorgan „Der Schützenbruder“ zu veröffentlichen. Sie treten jeweils mit Beginn des auf die Veröffentlichung folgenden Sportjahres in Kraft.

Anlagen**Anlage 1**

Luftgewehrscheibe; 10 m:
Scheibenstreifen
Einzelscheibe

Anlage 2

Scheibe für die Sonderwettbewerbe Bundesprinzen- und
Bundesschülerprinzenschießen

Anlage 3

Scheibe Luftpistole; 10 m

Anlage 4

Scheibe Kleinkalibergewehr; 50 m

Anlage 5

Scheibe Pistole; 25 m
Sportpistole; Präzision
Standardpistole
Freie Pistole

Anlage 6

Scheibe Sportpistole 25 m; Duell

Anlage 7

Standardgewehr. (LG/KK) und Sportgewehr Abmessungen und Gewicht

Anlage 8

Schießerleichterungen; Schlinge für Armbehinderte

Anlage 9

Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen

Anlage 10

Antragsformulare:

Anlage 10a

Leistungsabzeichen

Anlage 10b

Mengenübersicht (Leistungsabzeichen)

Anlage 10c

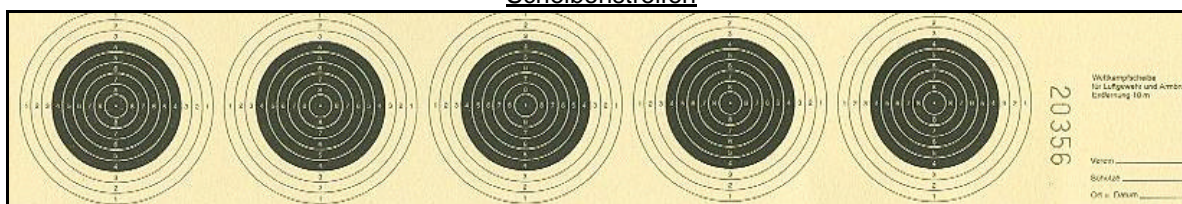
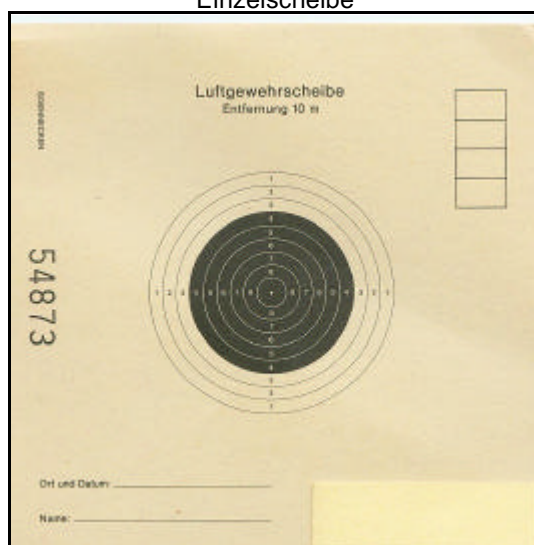
Ehrenkreuz des Sports

Alle Antragsformulare können über die Internet-Seite des Bundes heruntergeladen
werden. **www.bund-bruderschaften.de**

Anlage 1: Luftgewehrscheibe; 10 m

Einzelscheibe:
 Durchmesser der 10 0,5 mm
 Ringabstand 2,5 mm
 Durchmesser des Spiegels 30,5 mm


Bei Scheibenstreifen:
 Abstand Spiegelmitte – Spiegelmitte 47,5 mm

ScheibenstreifenEinzelscheibe

Anlage 2 Luftgewehrscheibe; 10 m

Scheibe für die Sonderwettbewerbe Bundesprinzen- und Bundeschülerprinzenschießen
Maße wie in Anlage 1

3815



Three circular air rifle targets are arranged horizontally. Each target consists of a central bullseye surrounded by concentric rings, with numerical values (1-10) indicating the score for each ring.

Art des Wettbewerbs: _____

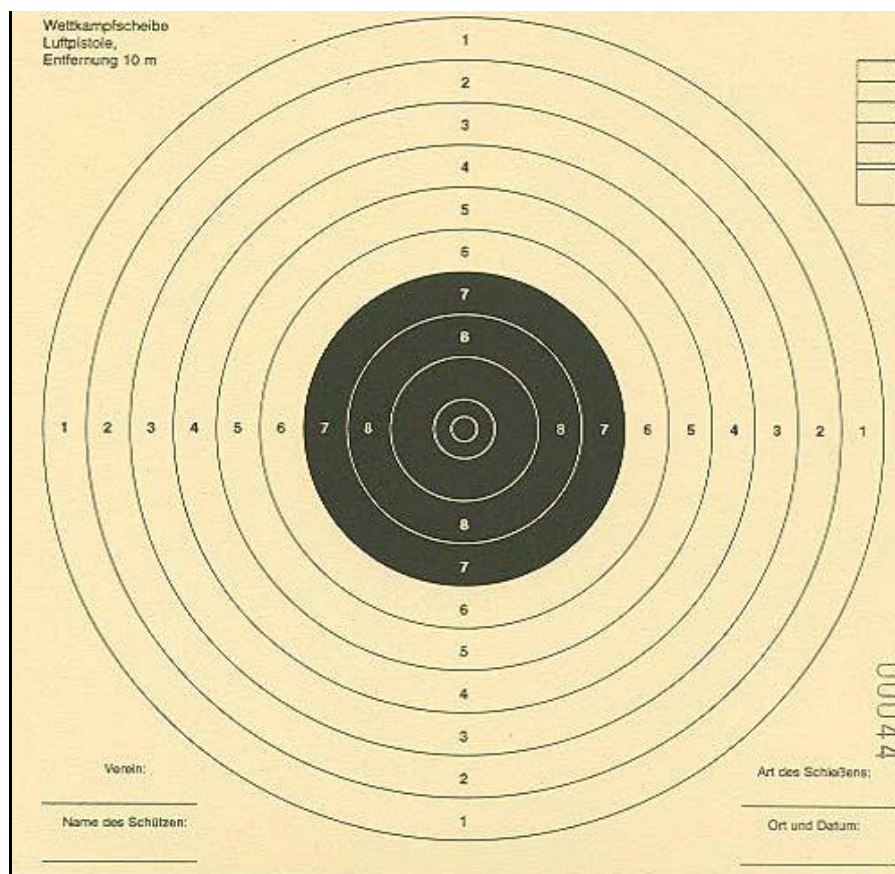
Start-Nr.: _____

Startzeit: _____

Name: _____

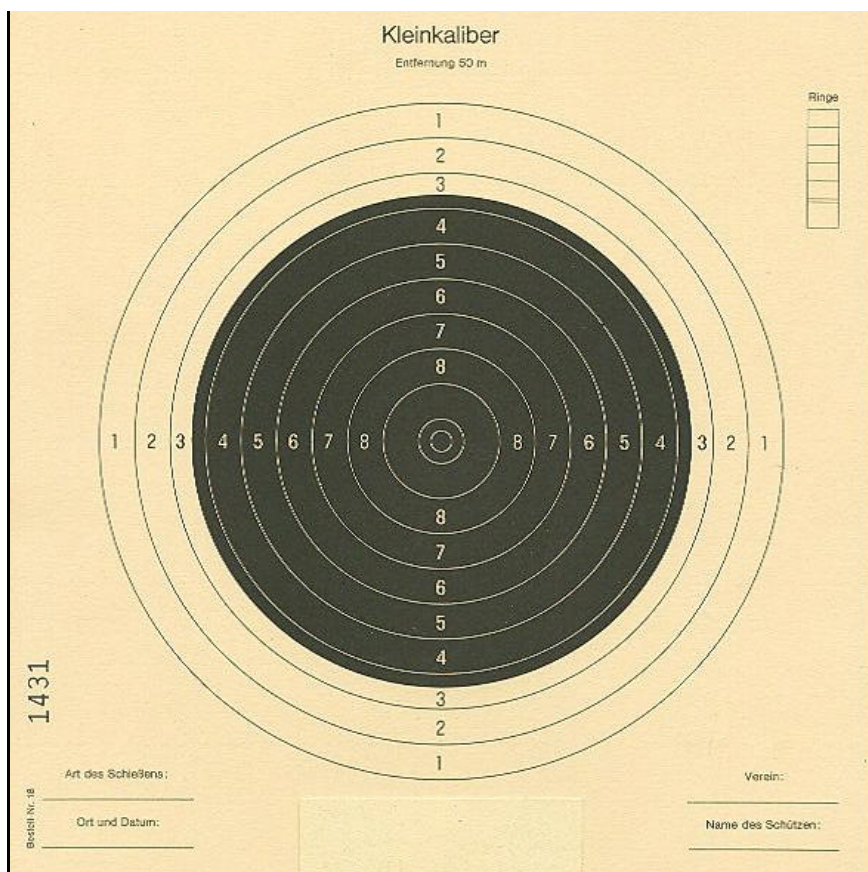
Anlage 3 Luftpistolenscheibe: 10 m

Durchmesser der 10: 11,5 mm
Innenzehn: 5,0 mm
Durchmesser des Spiegels: 155,5 mm



Anlage 4 Kleinkaliberscheibe: 50 m

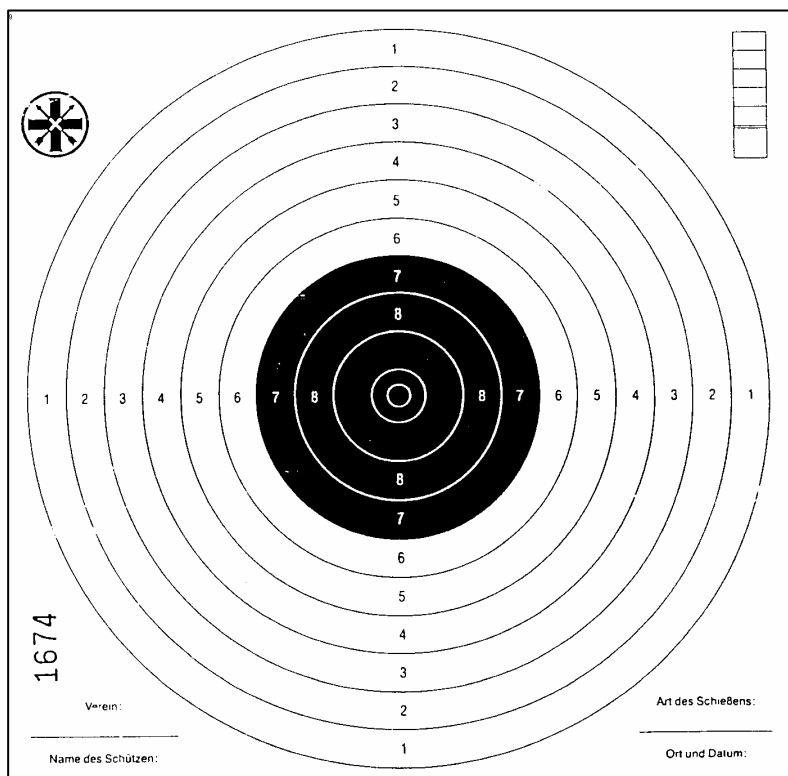
Durchmesser der 10: 10,4 mm
Innenzehn: 5,0 mm
Durchmesser des Spiegels: 154,4 mm



Anlage 5 Pistolenscheibe: 25 m Präzision

Sportpistole; Präzision
Standardpistole
Freie Pistole

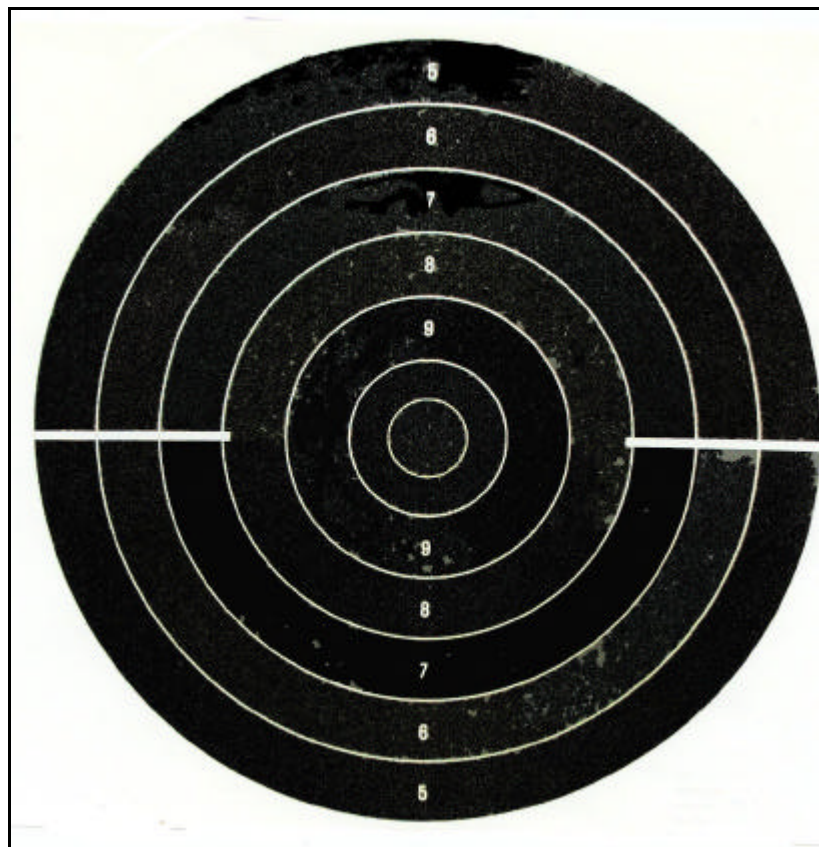
Durchmesser der 10: 50 mm
Innenzehn: 25 mm
Durchmesser des Spiegels: 500 mm



Anlage 6 Scheibe Pistole 25 m Duell

Pistolenscheibe; 25 m
Sportpistole; Duell

| | |
|---------------------------|--------|
| Durchmesser der 10: | 100 mm |
| Innenzehn: | 50 mm |
| Durchmesser des Spiegels: | 500 mm |



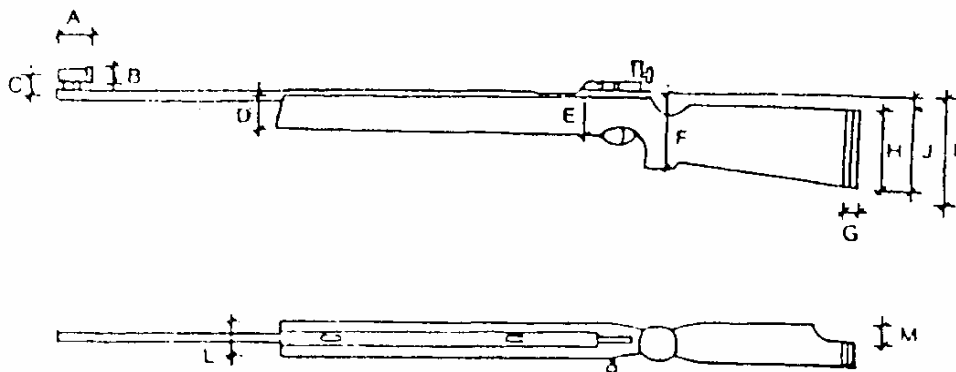
Anlage 7 Standardgewehr (LG/KK) und Sportgewehr

Abmessungen und Gewichte

| | <u>Standard- gewehr</u> | <u>Sport- gewehr</u> |
|--|-----------------------------|--------------------------|
| Abzugsgewicht | frei | frei |
| Gewicht einschließlich der Zieleinrichtung | 8,000 Kg | 8,000 Kg |
| A Länge des Korntunnels | 50 mm | 50 mm |
| B Außendurchmesser des Korntunnel | 25 mm | 25 mm |
| <u>Von der Laufmitte aus gemessen :</u> | | |
| C Höhe der Mitte des Korntunnel | 40 mm | 40 mm |
| D Höhe des Schaftes an der Vorderkante | 90 mm | 90 mm |
| E Höhe des Schaftes vor dem Abzugsbügel | 90 mm | 90 mm |
| F Tiefster Punkt des Kolbenhals | 170 mm | 170 mm |
| J Tiefster Punkt der Kolbenkappe in Normalstellung | 190 mm | 190 mm |
| <u>Weitere Maße :</u> | | |
| G Stärke der verschiebbaren Kolbenkappe | 20 mm | 20 mm |
| Hakenkappe | nein | ja |
| H Höhe der Kolbenkappe | 150 mm | 150 mm |
| I Stärke des Vorderschaftes | 60 mm | 60 mm |
| M Stärke der Schaftbacke | 40 mm | 40 mm |
| K Maximalverstellung der Kolbenkappe | | |
| Nach oben und unten | 30 mm | |
| Seitlich (jeweils von der Normalstellung aus) | 15 mm | |
| Wasserwaage (Libelle) als Zielhilfsmittel | nein | ja |
| Systemlänge | 850 mm | 850 mm |

Bemerkungen:

Bei dem für die Standarddisziplinen umgerüstete Sportgewehr sind Hakenkappe und Wasserwaage nicht erlaubt.



Anlage 8 Schießerleichterungen

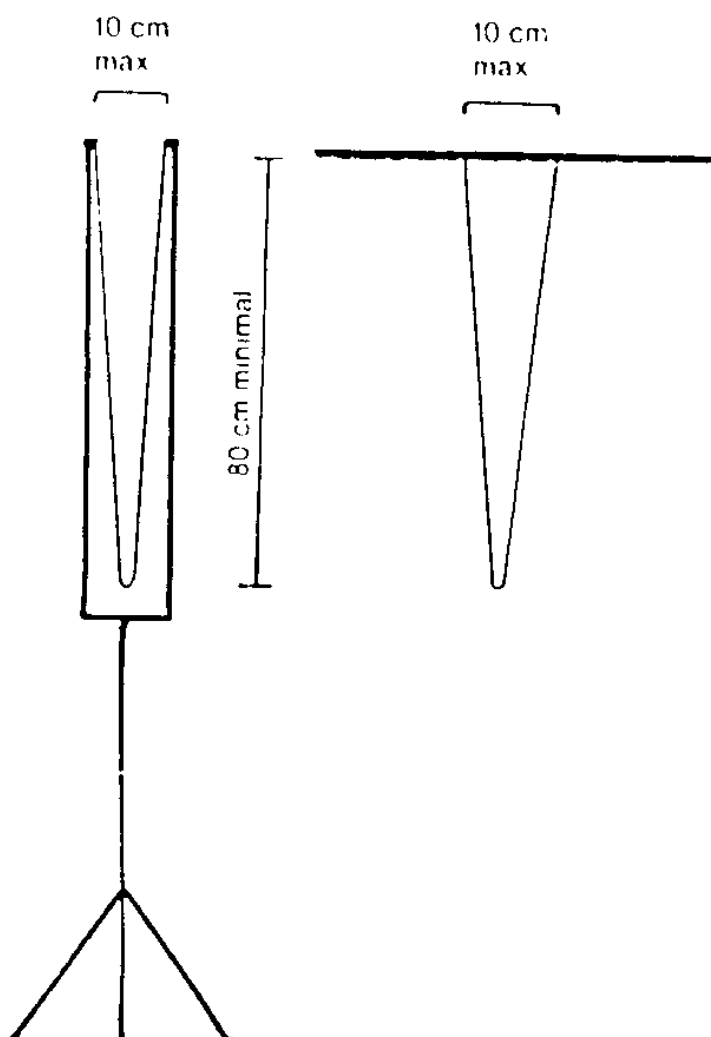
Pendelschnur für Körperbehinderte

Hocker

Wenn der Stehend-Anschlag wegen der Besonderheit einer Behinderung nicht ausgeübt werden kann, ist die Benutzung eines Hockers gestattet.

Bei Verwendung eines Hockers ist das Anstemmen oder Einhaken eines oder beider Füße an der Schießbahnbegrenzung oder am Sitz nicht gestattet.

Oberarm und Ellbogen dürfen nicht auf den Oberschenkel aufgestützt werden.



Anlage 9

Limitzahlen für den Erwerb von Leistungsabzeichen

| Klasse | Schußzahl | bronze | silber | gold |
|---------------------------------------|------------------|---------------|---------------|-------------|
| <u>Luftgewehr</u> | | | | |
| Schüler | 15 | 80 | 100 | 120 |
| Jugend | 15 | 85 / 115 | 95 / 120 | 105 / 125 |
| Schützen | 15 | 90 / 120 | 100 / 125 | 110 / 130 |
| Altersklasse | 15 | 115 | 120 | 125 |
| Senioren, angest. | 10 | 75 | 80 | 90 |
| Offene Klasse ,aufg. | 30 | 240 | 255 | 270 |
| <u>Kleinkalibergewehr</u> | | | | |
| Jugend | 15 | 85 / 115 | 95 / 120 | 105 / 125 |
| Schützen | 15 | 90 / 120 | 100 / 125 | 110 / 130 |
| Altersklasse | 15 | 115 | 120 | 125 |
| Senioren, angest. | 10 | 75 | 80 | 85 |
| Offene Klasse, aufg | 30 | 230 | 250 | 265 |
| Olympisch Match | 60 | 530 | 550 | 570 |
| <u>Luftpistole</u> | | | | |
| Schüler | 15 | 80 | 100 | 120 |
| Jugend | 15 | 115 | 120 | 125 |
| Schützen | 15 | 120 | 125 | 130 |
| Altersklasse | 15 | 115 | 120 | 125 |
| <u>Sport-/ Standardpistole</u> | 30 | 215 | 230 | 250 |
| <u>Freie Pistole</u> | 30 | 215 | 230 | 240 |

Anlagen 10 Antragsformulare